Mittag-Ausgabe.

An unsere Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 20, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias, in Wreschen bei J. Jadesohn.

Posener Zeitung.

Einundneunzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 338.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 15. Mai.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1884.

Amtliches.

Berlin, 14. Mai. Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Bert am Realgymnasium zu Dortmund zum Oberlehrer an derselben Anstalt ist genehmigt worden. Am Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der bisherige ordentliche Lehrer am Louisenstädtischen Realgymnasium daselbst, Dr. Sadée, als Erster Lehrer angestellt worden.

Der König hat dem Pionier Ciesielski im Niederschlesischen Pionier-Bataillon Nr. 5 die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Deutscher Reichstag.

27. Sitzung.

Berlin, 14. Mai. Am Tische des Bundesraths: v. Bötticher, Dr. v. Schelling.

Präsident von Levetzow eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 20 Minuten.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung der von den Abgeordneten Dr. Baumbach, Munckel, Maibaur eingebrachten

Novelle zur Gewerbeordnung.

Die Antragsteller verlangen die Aufhebung des Theils der §§ 4, 4a, 5 und 6, der die Handlungsreisenden unter den Hausirerparagraphen stellt und den Kolportagebuchhandel beschränkt.

Abg. Dr. Baumbach: Einer Entschuldigung, daß wir schon jetzt Abänderungsanträge zur Gewerbeordnung stellen, bedarf es wohl nicht, nachdem auch die Konservativen und das Zentrum Anträge zur Gewerbeordnung angekündigt haben, besonders aber deshalb nicht, weil die einzelnen Paragraphen oft mit einer Majorität von nur einer Stimme angenommen worden sind. Damals haben selbst wir als Gegner dieser Bestimmungen nicht geglaubt, daß man in der Auslegung der Bestimmung, eine ansteckende Krankheit könne die Versagung des Gewerbescheins an Reisende begründen, so weit gehen könnte, wie es geschehen. In Sachsen hat man von den Handlungsreisenden ärztliche Bescheinigungen über ihren Gesundheitszustand verlangt — man hat dann zwar später Remedur dort geschaffen, aber jene Auslegung des Paragraphen kann sich überall und jederzeit wiederholen. Dadurch werden an Mitglieder des ehrenwerthen Kaufmannsstandes Forderungen gestellt, wie sonst nur an Prostituirte. Die ganze Bestimmung entspringt jenem Mißtrauen, das sich in der Gesetzgebung stets dem Handel und der Industrie entgegenstellt und immer im Gegensatz und zu Gunsten der Landwirthwirthschaft. Handel und Industrie kann aber nur blühen im Bunde mit der Landwirthschaft und ebenso umgekehrt — eine Gegnerschaft zwischen beiden darf nicht bestehen. Wir sind zwar noch kein Handelsvolk, wie die Engländer, aber wir sind auf dem Wege es zu werden und deshalb müssen wir den Kaufmannsstand schützen. (Beifall links.) Noch ein paar Worte über den Kolportagehandel. Man wirft uns in der offiziösen Presse vor, daß wir heute diesen Antrag stellen und doch in der Kommission damals den Vertrieb unsittlicher Kolportageliteratur bekämpft hatten. Das ist doch gar kein Gegenstand. Es fehlt eine Zentralinstanz, welche über die zu verbietende Literatur bestimmt, was soll man dazu sagen, daß in einem Bezirk z. B. Schorers Familienblatt verboten ist? (Hört, hört! links.) Jetzt wird in einem Bezirke ein Index verbotener Bücher aufgestellt, im Nachbarbezirke sind gerade diese dort verbotenen Schriften erlaubt und umgekehrt. In einzelnen Bezirken ist verboten Reuleaux' Buch der Erfindungen, Nord und Süd, Brehms Thierleben, ein Kochbuch (Heiterkeit.) Es ist allerdings auch in diesen Fällen Remedur eingetreten; im Erlaß des Ministers v. Puttkamer hat darauf hingewiesen, daß nur Auswüchse der Literatur verboten werden sollen, daß aber jedes Buch vor der Genehmigung den Beamten vorgelegt werden müsse. Soll also wirklich ein Beamter das ganze Meyer'sche Lexikon durchlesen, bis der Kolportagevertrieb des Werkes gestattet ist? Haben unsere Beamten Zeit dazu und kann der Kolporteur so lange warten? Ich komme aus alledem zu den Antrag, daß diese Bestimmung gestrichen werden muß. Der Buchhandel sorgt schon selbst dafür, daß die Auswüchse bekämpft werden; der Leipziger Verein der Kolportagebuchhändler schließt z. B. alle Kolporteure, die unsittliche Schriften verbreiten, von seiner Gemeinschaft aus. Nehmen Sie unseren Antrag an im Interesse des Buchhandels und der Volksbildung. (Beifall links.)

Geh. Reg.-Rath Bödiker: Die Anträge des Vorredners sind seit lange der Oeffentlichkeit bekannt, es ist also anzunehmen, daß der Vorredner alles Material, was gegen die Bestimmungen spricht, in Händen hat. Er hat uns aber nur einige im Uebereifer von untergeordneten Behörden getroffene Verfügungen mitgetheilt, keine Bestimmung der Welt kann so gefaßt werden, daß in den Unterinstanzen kein Mißverständniß entsteht. Die Zentralinstanzen aber haben, wie der Vorredner selbst bemerkt hat, stets Remedur eintreten lassen. Das zeigt doch, daß das Gesetz weder den ehrenwerthen deutschen Kaufmannsstand, noch den Buchhandel geschädigt hat. Es haben auch nur einige voigtländische Kaufleute sich beklagt, der gesammte Kaufmannsstand aber hat sich ihnen nicht angeschlossen. Der ganze Wortlaut des betreffenden Paragraphen giebt doch auch gar nicht zu Härten Veranlassung. Die Bestimmung will nur verhüten, daß Jemand, dem ein Hausirschein versagt ist, seine Waaren in einen Keller legt, sich Geschäftsmann nennt und nun als Reisender den Schein sich erwirbt, der ihm als Hausirer verweigert ist. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, gerade durch diese Bestimmungen den Kaufmannsstand zu heben und ihr hohes Interesse für den anständigen Kaufmannsstand zu bezeugen. (Beifall rechts.) Was den Kolportagehandel betrifft, so hat die Linke in der Kommission des Jahres 1883 das Verbot unsittlicher Literatur und Prämienschriften gefordert — diese Forderung deckt sich mit der Bestimmung der Regierung im Gesetze. Und nun soll diese ganze Bestimmung gestrichen werden? Schorers Familienblatt ist in einem Falle verboten worden, weil damit Prämien verbunden waren. Wo ein Mißgriff geschehen, ist stets Remedur eingetreten. Diese Bestimmungen beschränken keineswegs den Buchhandel, sie stützen vielmehr den soliden Buchhandel. (Beifall rechts.)

Abg. Ackermann: Die deutsch-freisinnige Partei hat geglaubt, mit einigen Initiativanträgen debütiren zu müssen. Heute sind es die Handlungsreisenden, die die Deutschfreisinnigen in ihre besondere Obhut nehmen, was uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht wundern kann. Ihr Antrag datirt vom März 1884; bis zum März hat das Gesetz acht Wochen bestanden. Und nach einer achtwöchentlichen Erfahrung stellen die Herren schon Abänderungsanträge? Wo sollen wir denn hinkommen, wenn 8 Wochen nach Inkrafttreten eines Gesetzes die Minorität stets Aenderungsanträge stellen wollte? Es ist doch auch in den 8 Wochen so Schreckliches nicht geschehen? Einem sächsischen Handlungsreisenden ist in Leipzig die Legitimation versagt worden; statt sich in Dresden zu beschweren, hat er sich nach Berlin gewandt, dadurch ist die Entscheidung verzögert. Sobald aber die Beschwerde in Dresden eintraf, hätte die Regierung sofort Abhilfe geschaffen. Wenn wir verhüten wollen, daß die Hausirer sich nicht als Reisende geriren, so müssen dieselben Bestimmungen, die für Hausirer gelten, auch für die Handlungsreisenden gelten. Abg. Baumbach wirft uns Vorliebe für die Landwirthschaft und Abneigung gegen den Handelsstand vor. Der Handelsstand hat seine gesetzliche Privilegien; wenn wir diese schützen und die unlauteren Elemente von ihm fernhalten, darf man uns dann Gegnerschaft gegen den Handelsstand vorwerfen? (Beifall rechts.) Bei dem Verbote von „Nord und Süd", von Brehm ꝛc. in Sachsen hat einfach ein Mißverständniß eines Amtshauptmanns vorgelegen, das alsbald beseitigt worden ist. Wir haben dem Kaufmannsstand und dem Buchhandel einen Dienst erwiesen durch unsere Bestimmungen und wir werden daran festhalten. (Beifall rechts.)

Abg. Goldschmidt: Es ist tausend Mal schon ausgeführt worden, einen wie großen Segen der Kolportagebuchhandel für die Volksbildung hat; die Kenntniß der Klassiker im Volke verdanken wir zumeist diesem Zweige des Buchhandels. Wie steht es aber mit den geistlichen Druckschriften des Kolportagehandels? Schleiermacher würde sich im Grabe umdrehen, wenn er diese Art christlicher Literatur sehen könnte. Sie nützt nichts, sie schadet eher, denn der Arbeiter, der sie in die Hand nimmt, verlacht sie und wird dadurch der religiösen Literatur ganz entfremdet. — Die Maßregel, die gegen die Handlungsreisenden jetzt besteht, drückt ihn moralisch und stellt ihn förmlich unter Polizeiaufsicht. Die Agitation gegen die Handlungsreisenden hat dieselben Gründe, wie die Abneigung vieler kleiner Städte gegen die Eisenbahnen. Man will nicht dem auswärtigen Handel, der durch die Reisenden repräsentirt wird, Einlaß gewähren, sondern allein den örtlichen kleinen Handel schützen. Eine eher konservative landwirthschaftliche Zuschrift (von Schönberg) erkennt diese Gründe der Agitation sehr wohl an, meint aber, sie seien unbegründet und gerade eine Schädigung des Kleingewerbes. Wollen Sie dem Handwerker wirklich helfen, so sorgen Sie, daß er aus den beschränkten Verkehrsverhältnissen herauskommt. Mit Ihrer Beschränkung der Handlungsreisenden schlagen Sie, so sehr Sie sich auch dagegen wahren, dem ganzen Handelsstande ins Gesicht. So mancher, wenn nicht jeder große Handelsherr hat die Schule als Handlungsreisender durchgemacht und erkenne keinen Kaufmann als voll an, der durch diese Schule nicht gegangen ist. Denken Sie an den Offizier-Konsum-Verein — er ist hervorgegangen im Anschluß an Schulze-Delitzsch, den von Ihnen viel Geschmähten. Glauben Sie, daß der Verein wird bestehen können, wenn die Leiter desselben nicht wie Reisende zu den einzelnen Leuten kämen? Sie [illegible] sich aus zahlreichen von vorliegenden Zirkularen ersehe. Die Leiter des Vereins werden wie Handlungsreisende hinausgehen müssen, um den Einkauf zu besorgen. Ihre auf mündlichen Bestimmungen richten sich also auch gegen die Leiter des Offizier-Konsum-Vereins. Jene Bestimmungen treffen und beleidigen den ganzen Kaufmannsstand — ich bitte, nehmen Sie unseren Antrag an. (Beifall links.)

Abg. v. Schalscha: Ich habe in Folge der herrschenden Unruhe nicht erfahren können, inwiefern die soeben gehörte Rede mit dem Gegenstande in Verbindung steht. Interessant war mir die Beobachtung, daß der Vorredner ein Darwinianer ist, denn er meinte, der jetzige Handlungsreisende sei ein Produkt des früheren Hausirers. (Heiterkeit rechts.) Der vorliegende Antrag selbst scheint mir auf halben Antrage stehen zu bleiben, denn eigentlich müßte er doch auch die Beschränkungen für die Hausirer aufheben wollen. Ich meine, der Klassenhaß wird bedenklich geschürt, wenn Sie den armen Hausirer beschränken, den reichen Reisenden aber nicht. (Beifall rechts.) Oder glauben Sie, daß die ansteckende Krankheit eines Hausirers gefährlicher ist, als die eines Reisenden, weil letzterer Glacéhandschuhe trägt? Abg. Baumbach hat eine gewisse Mißachtung des Gesetzes damit bezeugen wollen, daß er meinte, viele Bestimmungen derselben seien nur mit geringer Majorität beschlossen worden. Aber das ist doch ein Vorwurf den man den meisten Gesetzen wird machen können. Der Antragsteller hat dann von der Wichtigkeit des Handels und jener Gemeinsamkeit mit der Landwirthschaft hingewiesen — hat denn aber irgend Jemand das je bestritten? Der Handel hat sehr bedeutende Privilegien — wie viele Kriege sind allein um die Handelsinteressen geführt worden! — Den Paragraphen über den Kolportagehandel mögen Sie fassen wie Sie wollen, Mißdeutungen und Mißverständnisse lassen sich nicht vermeiden. Ueberall im Lande habe ich erkannt, daß die Bestimmungen ein Segen für das Land sind. Bleiben Sie bei ihnen stehen! (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Blum: Ich halte die vorliegende Novelle mehr für eine Art Resolution. Den Bestimmungen über den Kolportagehandel habe ich immer entgegengestrebt und werde deshalb auch heute für den Antrag Baumbach stimmen. — Der Herr Regierungskommissar hat Recht, wenn er meint, daß ohne die betr. Bestimmung ein Hausirer als Reisender erlangen könnte, was ihm als Hausirer versagt worden. Aber deshalb darf doch der Stand des Handelsreisenden dem des Hausirers gleichgestellt werden — man darf doch den Unterschied zwischen Hausirbetrieb und kaufmännische Thätigkeit nicht außer Augen lassen. Der Beschränkung des Kolportagehandels beschränkt die Verbreitung nützlicher und lehrreicher Schriften, sie verlangt von dem Beamten ein Urtheil über Dinge, die er nicht beurtheilen kann. Die Herren auf der Rechten haben außerdem der ganzen Bestimmung eine Fassung gegeben, die so dehnbar ist, daß wir damals gegen dieselbe und heute für den Antrag Baumbach stimmen werden.

Abg. v. Kleist-Retzow: Die Begründung des Antrags allein macht schon seine Annahme unmöglich. Abg. Baumbach konnte keinen einzigen Fall anführen, der in den Oberinstanzen einen Fehlgriff gethan hätte. Er mußte, um überhaupt Etwas vorbringen zu können, auf Mißgriffe von Unterbehörden zurückgehen, die längst schon berichtigt worden sind. — Redner führt dann einige Fälle an, in denen Handlungsreisende Bücher und Prämien ihren Kunden gezeigt hätten, worauf dann die betreffenden Agenten, für die die Bestimmungen des Gesetzes nicht gelten, gekommen seien, um die Aufträge entgegenzunehmen, und schildert dann eingehend die jetzige, das Gesetz umgehende Praxis des Kolportage-Buchhandels. — Was hätten die Freisinnigen nicht Alles schon dem Phantome der Gewerbefreiheit geopfert! Den ganzen Handwerkerstand. (Beifall rechts, Lachen links.)

Abg. Kayser: Wenn man, wie die Majorität dieses Hauses, auf dem Boden der heutigen Gesellschaft steht, muß man den Schutz des Handels verlangen. Wollen Sie keine Organisation des Erwerbes herbeiführen, so müssen Sie dem Handel doch die Freiheit lassen. Wer für Hausirer und Handlungsreisende hier auftritt, kommt bei den Herren auf der Rechten immer in Gefahr, ein „jüdischer Aussauger" zu sein, denn Herr Ackermann und Herr Stöcker sprechen außer dem Hause und in ihren Versammlungen von dem Handel ganz anders, als hier im Hause. Herr Ackermann und Herr v. Kleist-Retzow haben sich mit ihren Reden auf Beschränkung in strikten Gegensatz zu dem Rechte auf Arbeit gestellt, daß Fürst Bismarck proklamirt hat. Herr Bebel ist seit 16 Jahren Handlungsreisender und doch hat man jetzt gezögert, ihm eine Legitimation zu geben. (Hört, hört! links.) Daß der Kolportagehandel mitunter Auswege suchen muß, ist bedauerlich, aber doch natürlich, wenn die Behörden mit der Legitimationsertheilung Wochen lang zögern. Wenn auf der Rechten immer der Versuch gemacht wird, Nähmamsells und Arbeiter moralisch zu schützen, so meine ich, daß auf den Rittergutsbesitzer ein unsittliches Buch denselben Eindruck macht wie auf Tagelöhner. Die Schule muß dafür sorgen, daß man an solchen Büchern keinen Gefallen findet, nicht die soziale Stellung. — Abg. Goldschmidt hat gemeint, viele Mängel des Kleingewerbes beruhten auf der Erziehung. Ich meine, sie sind die Schuld unserer Zustände überhaupt, denen nur die soziale Reform abhelfen kann. Aber es hilft dem Kleinen Nichts, wenn neben ihm ein Polizist steht, der ihn drückt und noch kleiner macht.

Die Diskussion wird geschlossen. Als Antragsteller erhält das Wort

Abg. Munckel: Wenn man, wie Herr v. Kleist-Retzow es gethan, uns den Vorwurf macht, wir treiben Wahlagitation, warum sollten wir es nicht, nachdem es neulich der Reichskanzler gethan? Aber es ist gar nicht unsere Absicht. Wir wollen nur wiederherstellen, was der Reichstag in zweiter Lesung beschlossen hat. Daß Herr Ackermann dagegen ist, nimmt uns nicht Wunder, er ist ja Vater der Bestimmung. Man wirft uns vor, die Frist zwischen heute und dem Inkrafttreten sei zu kurz, so erinnere ich Sie, daß die Frist just ebenso lang ist, wie die zwischen der 2. und 3. Lesung des Gesetzes. Und doch genügte sie damals zur Aenderung des Beschlusses. Das hoffen wir auch heute. Wir haben die Bestimmungen von vornherein als schlecht erkannt und deshalb sind wir schon heute mit unserem Antrage hervorgetreten. Wir arbeiten, wie Sie sehen, schnell und das ist doch im Sinne des Reichskanzlers, dem der Reichstag zu langsam arbeitet. Wir werden uns damit die Gunst des Herrn Reichskanzlers erwerben, besonders, da wir dabei nicht von dem Rechte auf Arbeit sprechen, das der Reichskanzler aus einer mißverständlich aufgefaßten Stelle des Landrechts abgeleitet hat. — Herr v. Schalscha hat meine vollen Sympathien sich erworben (Heiterkeit), als er meinte, wir seien nicht weit genug gegangen. Ganz recht, das wird schon kommen! Wir sprechen jedoch heute nur von dem Eklatantesten. Ich meine, die Legitimation soll weiter nichts sein, als eine Bescheinigung der geschehenen Anmeldung. Etwas Weiteres darf doch nicht nöthig sein, nachdem sich, [illegible] dem Kaufmannsstande in Verbindung getreten ist. Es ist erfreulich, daß durch diesen Verein zu dem unproduktiven Kaufmannsstande sich der produktive Militärstand gesellt. (Heiterkeit.) Der Militärstand ist ja produktiv, denn Herr v. Schalscha meint ja, der Militärstand produzirt die Kupons. (Heiterkeit.) Mag der Herr mir doch sagen, wann in Deutschland oder Preußen Kriege zu Gunsten des Handels geführt worden sind. — Und der Kolportagehandel? Glauben Sie wirklich, daß Polizeibeamte über den Werth oder Unwerth von Druckschriften urtheilen können? Doch wohl nicht — und da wollen Sie von dem Polizeiurtheil das Schicksal der Volksliteratur abhängig machen! Ich bitte Sie, stimmen Sie unserem Antrage bei. (Lebhafter Beifall links.)

Das Haus tritt in die zweite Lesung ein.

Geh. Reg.-Rath Bödiker: Ich muß nochmals die Zumuthung zurückweisen, als ob die Regierung gegen den Handelsstand eingenommen sei. Das ist keineswegs der Fall, die Regierung bringt dem Kaufmannsstande die wärmsten Sympathien entgegen. — Ich erinnere nochmals daran, daß der vorliegende Antrag betreffend den Kolportagehandel ganz im Widerspruch steht mit dem, was Abg. Baumbach damals in der Kommission beantragt hat. — Abgeordneter Dr. Blum meint, es sei nicht richtig, die Handlungsreisenden zu behandeln wie die Hausirer. Das will das Gesetz auch gar nicht; die Bestimmungen für Hausirer und für Reisende sind durchaus verschieden. — Was die Zeitungsausschnitte betrifft, die das Material gegen das Gesetz abgeben sollen, so handelt es sich zunächst um den Pirnaer Fall. Da ist denn allen liberalen Blättern das gleiche Verzeichniß der verbotenen Bücher und der gleiche Leitartikel übersandt worden. (Heiterkeit rechts.) Wenn der Abg. Munckel meint, der Herr Reichskanzler treibe Wahlagitation, so muß ich das zurückweisen. Er treibt hohe Politik zum Wohle des Vaterlandes. (Heiterkeit links.) Die Agitation überläßt er Anderen. (Große Heiterkeit links.) Auch daß er den Kaufmannsstand als unproduktiv bezeichnet, muß ich bestreiten. (Beifall rechts.)

Abg. Munckel: Der Herr Regierungskommissar hat wohl nicht die Aufgabe, zu erläutern, was der Herr Reichskanzler gesagt hat. (Heiterkeit.) Wir haben wenigstens neulich gehört, wie der Herr Reichskanzler zweimal hier gesagt hat: Wählt keinen Fortschrittsmann! (Sehr richtig! rechts.) Es liegt wohl nicht im Ressort des Herrn Regierungskommissar, dies zu bestreiten. Mit demselben Rechte könnten wir hier zum Lande sagen: Wählt keinen Abgeordneten, der zur Partei Bismarck sans phrase stimmt. (Widerspruch rechts.) Wir haben unsere Meinung nicht geändert und verlangen heute nur, was wir damals in zweiter Lesung beschlossen haben. (Beifall links.)

Die Diskussion wird geschlossen und der erste Theil des Antrags Baumbach und Genossen mit 142 gegen 123 Stimmen abgelehnt, worauf der zweite Theil des Antrags in namentlicher Abstimmung mit 144 gegen 122 Stimmen abgelehnt wird.

Das Haus vertagt sich. Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Windthorst theilt der Präsident mit, daß er beabsichtigt, dem Hause morgen eine Vertagung vorzuschlagen.

Nächste Sitzung: Donnerstag 1 Uhr.

Tagesordnung: Novelle zur Maß- und Gewichtsordnung, Dynamitvorlage, Wahlprüfungen, Berichte der Rechnungs- und Petitions-Kommissionen. Schluß 5 Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

87. Sitzung.

Berlin, 14. Mai. Am Ministertische: v. Scholz, Maybach.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr.

Zu Ehren des Andenkens des verstorbenen Abgeordneten Ottow (7. Liegnitzer Wahlkreis) erheben sich die Mitglieder des Hauses von ihren Plätzen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und ertheilt auf Antrag der Budgetkommission dem Entwurfe, betr. die

Feststellung eines Nachtragsetats
für das Jahr vom 1. April 1884/85 (Ankauf von Bahnen für den Staat), seine Zustimmung und setzt denselben in Einnahme und Ausgabe auf 3 381 588 M. fest.

Es folgt die zweite Berathung des Entwurfs, betr. die **Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge** im kaufmännischen Verkehr und für Werthverdingungsverträge.

§ 1 hebt die Kabinetsordre vom 30. April 1847, die Bestimmung unter Nr. 29 d des Tarifs zur Verordnung von 1867, sowie die Bestimmung unter Nr. 28 d des Tarifs vom 7. August 1867 auf und bestimmt, daß Verträge, welche lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 9 a und b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen sind, einem Landesstempel von 1,50 Mark unterliegen.

Abg. Lohren: Im Gegensatz zu der Unklarheit, welche das Reichsstempelgesetz im kaufmännischen Leben geschaffen hat, strebt das vorliegende Gesetz eine große Klarheit an und will besonders eine größere Sicherheit in unserem Landesstempelgesetz schaffen, namentlich aber Klarheit darüber bringen, welche Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr dem Landesstempel unterliegen und wie hoch dieser Stempel sein soll. Ich muß der Regierung meinen Dank für ihr Entgegenkommen in der Kommission aussprechen und hoffe, daß sie auch im Bundesrathe Schritte thun wird, die durch das Reichsstempelgesetz dem Waarenverkehr geschaffenen Belastungen aufzuheben. Ich bitte Sie, § 1 nach dem Beschlusse der Kommission anzunehmen.

Abg Zelle: Auch ich sehe den Hauptvorzug dieses Gesetzes in der Erklärung des Regierungskommissars, die in der Kommission abgegeben worden, daß nämlich Handelsverträge, die durch Korrespondenz zu Stande gekommen sind, von diesem Gesetz nicht betroffen werden. Es wird dies das kaufmännische Publikum sehr beruhigen. Dankbar würde ich sein, wenn die Regierung eine Auskunft ertheilen wollte, wie der Unterschied zwischen Betriebsmaterialien und Betriebsmitteln in Bezug auf die Stempelsteuer zu fixiren ist.

Minister v. Scholz: Eine allgemeine Beantwortung dieser Frage läßt sich nicht geben; es wird in jedem konkreten Falle Entscheidung zu treffen sein. Die Erklärung des Regierungskommissars in Ihrer Kommission will ich zur Beruhigung des Publikums hier bestätigen. (Beifall.) Daß durch das Reichsstempelgesetz eine Verwirrung in vielen Fällen geschaffen ist, kann ich nicht leugnen. Doch kann ich in Aussicht stellen, daß von der Regierung im Bundesrathe demnächst eine Novelle zum Stempelsteuergesetz eingebracht werden wird, welche dieser Verwirrung abhelfen soll. (Beifall)

Hierauf wird § 1, sodann ohne Diskussion die §§ 2 und 3 und damit die ganze Vorlage angenommen.

Es folgen

Petitionsberichte.

Der Volkswirthschaftliche Verein für die Rheinlande petitionirt um

Verschärfung der Sonntagsruhe.

Die Kommission beantragt, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. Dr. Graf (Elberfeld): Ich bitte Sie diesem Antrage nicht zuzustimmen. Die Petenten und die Kommission kommen in Konsequenz ihrer Forderung zu Eingriffen in die Selbstbestimmung der Einzelnen. Wenn die Petenten fordern, daß die Beamten dieselbe Sonntagsruhe erhalten sollen, wie der Bürgerstand, so kann das doch nur heißen, wie ein Theil der Bürgerschaft. Denn die gesammte Bürgerschaft kann die Sonntagsruhe nicht genießen; es ist unmöglich, daß Alles feiert. Die Petenten fordern ferner, daß an Sonntagen wenigstens der Güterverkehr auf den Bahnen ruhen soll. Das würde doch sehr bedenkliche Zustände [illegible] eine Unmöglichkeit sein. Soll man z. B. Kohlentransporte am Sonntag unterwegs halten lassen? Das würde einen Ausbau unserer Bahnhöfe erfordern, der Millionen kosten würde. (Hört, hört!) Was die Sonntagsruhe der Bahnbeamten betrifft, so erscheint mir hier allerdings eine größere Freiheit für die Beamten erforderlich. Aber deshalb dürfen Sie doch nicht gleich die Personenzüge am Sonntag verbieten, dann müßten Sie auch Pferdebahn- und Droschkenverkehr am Sonntag aufheben und die Städter in ihre vier Wände bannen. Erhalten wir unserem Volke den Sonntag; ich stehe damit auf dem Boden des neuen Testaments, das da sagt, der Mensch ist nicht um des Sabbaths willen, sondern der Sabbath um des Menschen willen da (Beifall links). Der Kirchenbesuch aber ist nicht die einzige Feier des christlichen, deutschen Sonntags (Beifall links).

Abg. Strosser: Ich stelle mich ganz auf den Boden des Kommissionsantrages. Der Vorredner sagt, er könne in Bezug auf die Güterzüge der Forderung durchaus nicht zustimmen. Aber es ist doch in England und Amerika möglich — weshalb denn also nicht auch bei uns. Um in Gottes freier Natur sich zu ergehen, braucht man keine Eisenbahn; für Berlin genügt der Thiergarten, man bedarf keines Ausfluges nach Neustadt-Eberswalde. Die Extrazüge führen nur zu Zuchtlosigkeit. Man sichere den Arbeitern die Sonntagsruhe und dem Volke überhaupt, um seiner geistigen Gesundheit willen. Erhalten wir unserem Volke die Feier des Sonntags — nach dem Gottesdienste ist immer noch Zeit zu unschuldigen Vergnügungen. (Beifall links.)

Geh. Reg.-Rath v. d. Brinken: Die Regierung hat schon vor Jahresfrist die Bestimmungen über die Sonntagsfeier sammeln lassen. Was die Frage der Kommission betrifft, ob diese Bestimmungen genügen, so hat sich ergeben, daß eine Verschärfung der Bestimmungen nicht nöthig erscheint. (Beifall links.) Die Bestimmungen treffen Sorge, daß Jeder ungehindert den Gottesdienst besuchen kann und ferner, daß die Feier des Gottesdienstes keine Störung erleidet. Auf die Details dieser Bestimmungen einzugehen, liegt außerhalb meines Ressorts. Die Kommission hat gemeint, die Polizeibehörden seien zur Kontrolle dieser Bestimmungen nicht geeignet. Das ist aber nicht der Fall, auch sind die Polizeibehörden zu strenger Durchführung der Bestimmungen angehalten.

Geh. Rath Rödenbeck führt aus, daß die Eisenbahnverwaltung in Gewährung der Sonntagsruhe für ihre Beamten bereits jetzt alles Mögliche thue und ein Mehr nicht gut durchführbar sei.

Abg. v. Tiedemann-Bomst giebt die Erklärung ab, daß seine Partei nach den Darlegungen der Regierungs-Kommissarien lediglich dem Antrage Graf auf Ueberweisung der Petition als Material zustimmen könne. Die englische Sonntagsfeier sei für das deutsche Volk keineswegs erstrebenswerth, übrigens sei es zweifelhaft, ob die englische Sonntagsfeier auch eine richtige Sonntagsheiligung mit sich bringe.

Die Abgg. Bachem und Frhr. v. Heereman treten mit Nachdruck für den Antrag der Kommission ein, dessen Annahme keineswegs den Betrieb am Sonntag in lästiger Weise hemmen und beschränken würde.

Abg. Dr. Wagner (Osthavelland): Die Fortschritte der modernen Technik haben dem Arbeiter keinen Vortheil gebracht, vielmehr nur neue Lasten auferlegt, mehr Arbeit aufgebürdet. Sie können sich nicht selbst helfen, der Staat muß für sie eintreten, die Sonntagsarbeit anbieten und dafür sorgen, daß Sonntags alle Verkaufsläden geschlossen bleiben. Im Interesse der Humanität und des Christenthums ist staatlicher Zwang nothwendig.

Die Diskussion wird geschlossen und der Antrag der Kommission, auf Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung mit den Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen.

Das Haus vertagt sich darauf bis Donnerstag 10 Uhr.

Tagesordnung: Kleinere Vorlagen. Petitionen.

Schluß 1 Uhr.

Briefe und Zeitungsberichte.

Berlin, 14. Mai.

— Der „Staats-Anz." enthält im nichtamtlichen Theile nachstehende Mittheilung:

„Dem Könige allein steht nach Artikel 45 der Verfassungsurkunde die vollziehende Gewalt zu. Mit dieser ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung steht es im Widerspruch, wenn gelegentlich von Wahlprüfungen das Haus der Abgeordneten beschlossen hat, die Staatsregierung aufzufordern, diejenigen Beamten, welche sich bei einer Wahl eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen. Se. Majestät der König haben aus Anlaß eines derartigen jüngsthin stattgehabten Vorgangs in einem an das Staatsministerium gerichteten Erlasse vom 8. d. Mts. Allerhöchstdero Willensmeinung dahin kundzugeben geruht, daß dieser und ähnliche Beschlüsse des Hauses in die Rechte eingreifen, welche Artikel 45 der Verfassung dem Könige vorbehält. Se. Majestät hätten durch den von Allerhöchstdenselben auf die Verfassung geleisteten Eid die Verpflichtung übernommen, in gleicher Weise wie jede andere Bestimmung der Verfassung, auch deren Artikel 45 und die Rechte der Krone und Ihrer Nachfolger an derselben unverbrüchlich aufrecht zu erhalten. Se. Majestät haben demgemäß die Erwartung auszusprechen geruht, daß das Staatsministerium bei allen Vorgängen der in Rede stehenden Art den Artikel 45 der Verfassung und die Grenze, welche derselbe zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt vorzeichnet, geltend machen und wahren werde."

Leipzig, 14. Mai. [Prozeß gegen Kraszewski und Hentsch.] Auf Antrag des Vertheidigers, Rechtsanwalt Dr. Saul, wird der Zeuge Paul telegraphisch vorgeladen. Der Angeklagte Hentsch giebt zu, die Mobilmachungsinstruktion und das Reglement für die Pferdeaushebung an Adler geliefert zu haben. Es werden hierauf Gutachten des General-Kommandos des 3. Armeekorps und des Kriegsministeriums verlesen. Aus einem Brief des Angeklagten Hentsch vom 8. März 1881 geht hervor, daß dieser den Fortifikationsplan von Metz für 80 Mk. an Adler geliefert hat, nachdem er vorher erfahren hatte, daß Adler ein Agent der russischen Regierung war. Der Plan ist dem Heft Nr. 23 der „Mittheilungen des Ingenieurkorps" entnommen, welche Mittheilungen in einem Gutachten des Kriegsministeriums als sekret bezeichnet werden. Hentsch erklärt, nicht gewußt zu haben, daß die Mittheilungen des Ingenieurkorps sekret seien. In einem Briefe vom 12. April 1881 versprach Hentsch, der russischen Regierung die Bestimmungen über den Festungsbau zu liefern. Auch diese Bestimmungen werden durch Gutachten des Kriegsministeriums als sekret bezeichnet, während Hentsch dieselben für nicht sekret gehalten haben will.

Paris, 14. Mai. Heute beglückwünschte der chinesische Gesandte Li-Fong-Pao den Minister des Auswärtigen Ferry persönlich zu der Verständigung zwischen Frankreich und China, welche seine Mission in Paris in so glücklicher Weise eingeleitet habe. Jules Ferry bat Li-Fong-Pao, dem Vizekönig Li-Hung-Chang gegenüber das Vertrauen zum Ausdruck zu bringen, welches Ferry zu seiner Vermittelung im Interesse der neuen Handels- und Freundschaftsbeziehungen hege, denen der Vertrag von Tientsin zum großen Nutzen beider Länder die Weihe gegeben habe.

London, 14. Mai. Das Unterhaus verwarf heute mit 222 gegen 84 Stimmen die Vorlage betreffend den Bau eines Kanaltunnels. Die Regierung hatte sich gegen die Vorlage ausgesprochen.

Kairo, 14. Mai. Der Aufstand nähert sich Dongola. Debbah ist gegenwärtig die letzte Telegraphenstation über Dongola hinaus, die im Betriebe ist.

---

r. Stadtverordneten-Sitzung

am 14. Mai.

Anwesend sind 25 Stadtverordnete, und zwar die Herren: Brodnitz, Czapski, Fontane, Dr. Friedländer, Herz, Jäckel, B. Jaffe, Kantorowicz, Kirsten, Klemme, König, Kronthal, Dr. Landsberger, Dr. Lebinski, Lißner, Milch, Orgler, Prausnitz, Röstel, Rosenfeld, Schweiger, Tschuschke, Türk, Victor, Ziegler. Von Magistratsmitgliedern sind zugegen: Bürgermeister Herse, Stadträthe: Andersch, Stadtbaurath Grüder, Dr. Loppe, Schmidt.

Zunächst werden einige Wahlen vorgenommen, wobei im Namen der Wahlkommission Stadtv. Ziegler berichtet. Zum Ortsbezirks-Vorsteher für den XIII. Bezirk wird Kaufmann Benno Kantorowicz, zum Waisenrath für den Bezirk der Wallischei Klempnermeister Meirer, zu Mitgliedern des gewerblichen Schiedsgerichts aus der Zahl der Arbeitnehmer der Modelltischler Reiß und der Eisendreher Birkel gewählt.

Ueber den gegen die evangelische Kreuzkirchengemeinde anzustrengenden Prozeß wegen Rückerstattung eines zur Errichtung des ehemaligen Schulgebäudes auf dem Graben aus städtischen Mitteln gezahlten Betrages berichtet im Namen der Rechtskommission, welcher diese Angelegenheit von der Versammlung überwiesen worden war, Stadtv. Tschuschke. Danach sind zum Bau jenes ehemaligen Schulgebäudes, welches auf dem Grundstück der Kreuzkirchengemeinde errichtet wurde, aus dem Kommunal-Schulfonds im Jahre 1824 2986 Thlr. hergegeben worden. Als nun im Jahre 1867 in diesem Gebäude eine Simultanschule untergebracht werden sollte, protestirte dagegen die Kirchengemeinde, indem sie geltend machte, daß dasselbe für eine evangelische Schule errichtet worden sei, und erbot sich, an die Stadtgemeinde den Betrag von 2500 Thlrn. zu zahlen, wogegen diese allen Ansprüchen auf das Gebäude entsagen solle; die Offerte wurde jedoch nicht angenommen. Gegenwärtig will nun die Kirchengemeinde an Entschädigung gar Nichts zahlen. In der Rechtskommission sind die Ansichten darüber, ob ein Anspruch auf Entschädigung im Wege des Prozesses Aussicht auf Erfolg habe, getheilt. Nach der Gründungsurkunde ist der Betrag von 2986 Thlrn. der Kirchengemeinde zur Errichtung eines Schulgebäudes, welches Eigenthum der Gemeinde sei, übergeben worden. Es ist nun von einigen Mitgliedern der Rechtskommission geltend gemacht worden, daß nach den Bestimmungen des A. L.-R. der Geschenknehmer, in diesem Falle die Kreuzkirchengemeinde, zur Entschädigung verpflichtet sei, wenn der Zweck, zu dem das Geschenk gewährt worden ist, nicht erfüllt werden kann. Die Versammlung beschließt, in diesem Sinne, den Magistrat zu ersuchen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, insbesondere zunächst festzustellen, inwieweit eine Bereicherung der Kirchengemeinde in diesem Falle vorliege.

Für je einen Zeichenlehrer der Mittel-, Bürger- und 4. Stadtschule, welche sich an der Ausstellung von Schülerzeichenarbeiten in Berlin betheiligen werden, hat Magistrat den Betrag von 100 M. beantragt, um diese Lehrer dadurch in den Stand zu setzen, die Ausstellung selbst zu besuchen. Nachdem Stadtv. Kantorowicz über diese Angelegenheit im Namen der Finanzkommission berichtet hat, wird der obige Gesammtbetrag von 300 M. bewilligt, jedoch mit der Maßgabe, daß die drei Zeichenlehrer dem Magistrat einen gemeinsamen Bericht über die von ihnen auf der Ausstellung gemachten Wahrnehmungen erstatten.

Für den früheren Hilfslehrer an dem städtischen Realgymnasium, Herrn T., wird gemäß dem Magistratsantrage, welcher vom Stadtv. Fontane befürwortet wird, pro April d. J. eine Remuneration von 150 M. bewilligt.

Einem städtischen Lehrer wird unter Berücksichtigung der Nothlage desselben, nachdem Stadtv. Herz hierüber berichtet hat, gemäß dem Magistratsantrage eine Unterstützung von 150 M. gewährt.

Ueber den Entwurf einer Polizeiverordnung für die Stadt Posen, betreffend die Reinhaltung der Grundstücke und Wegschaffung der Auswurfs- und Abfallstoffe von denselben, berichtet im Namen der Spezialkommission Stadtv. Dr. Landsberger. Derselbe weist darauf hin, daß es sich bei dieser Angelegenheit um eine möglichst sanitäre Einrichtung der bestehenden Verhältnisse handle, möge man immerhin auch im Prinzip abgesagter Feind des Senkgruben-Systems sein. Die Polizeibehörde habe ihren ursprünglichen Widerspruch gegen die Senkgruben bei Neubauten aufgegeben, und wolle dieselben fakultativ zulassen. Die Kommission habe beide Entwürfe, den der Polizeidirektion, und den des Magistrats, in eingehendster Weise geprüft, und beantrage nur wenige, jedoch prinzipiell wichtige Abänderungen derselben. Die Abfuhr solle durch einen Generalunternehmer mit Dampfbetrieb erfolgen; man hoffe, daß man mit einem verhältnißmäßig geringen Geldbetrage, der überdies von den Hausbesitzern aufgebracht werden solle, auskommen werde. Hauptsache werde bei der Reinhaltung und Wegschaffung eine minutiöse Reinlichkeit sein. Von Bedeutung sei ferner, wie Stadtv. Orgler hervorhebt, daß alle bestehenden Waterklosets beseitigt werden sollen. Stadtv. Kantorowicz hebt hervor, daß zwar die Kosten für die Hausbesitzer nicht unbedeutend seien, letztere dieselben jedoch mit Rücksicht auf das allgemeine sanitäre Interesse gern tragen werden. — Es wird hierauf in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs eingetreten, wobei der Magistratsentwurf zu Grunde gelegt wird, und Stadtv. Dr. Landsberger referirt. § 1 wird angenommen; derselbe lautet: „Die Hofräume jedes Grundstücks müssen rein und sauber gehalten werden. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigenthümer oder dem von der königl. Polizeibehörde bezeichneten Verwalter des Grundstücks ob. Jede Verunreinigung der Höfe ist verboten." — Bei § 2 entwickelte sich eine lebhafte Diskussion über den Ausdruck und den Gebrauch des Wortes „Desinfektion." Im Magistratsentwurfe war gesagt: „Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf dem Grundstücke befindlichen Abtritte und Senkgruben, Latrinen, Schlammkasten, Abzugskanäle und Rinnsteine ausreichend zu desinfiziren;" in dem Entwurfe der königlichen Polizeidirektion dagegen lauteten die letzten Worte dieses Satzes: „durch ausreichende Desinfektion in geruchlosem Zustande zu erhalten." — Stadtv. Dr. Landsberger beantragt dagegen mit Rücksicht darauf, daß eine vollständige Desinfektion nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft nicht möglich ist, an Stelle der letzten Worte zu setzen: „möglichst geruchlos zu erhalten". — Stadtv. Orgler erklärt: Die Kommission sei von Dr. Landsberger überzeugt worden, daß es kein gewöhnliches Desinfektionsmittel gebe, welches radikal wirkt, und daß eine vollständige Desinfektion sehr theuer sei; da jedoch das Wort „Desinfektion" einmal üblich sei, so werde es sich empfehlen, dasselbe in der Polizeiverordnung beizubehalten, die Polizeidirektion dagegen um eine authentische Erklärung über die von ihr gemeinten Desinfektions-Maßregeln zu ersuchen. — Stadtv. Fontane macht gegen den Kommissionsantrag geltend, daß die Polizeidirektion gar nicht im Stande sein werde, die gewünschte Auskunft zu geben; es würden sich vielmehr die Desinfektions-Maßregeln immer nach dem jeweilgen Stande der Wissenschaft richten müssen. Da sich ebenso wenig die Fassung: „möglichst geruchlos zu erhalten" empfehle, so möge die Versammlung der Fassung in dem Magistrats-Entwurfe zustimmen. — Stadtv. Herz betont die Nothwendigkeit, bei den Desinfektions-Maßregeln jeder Willkür der ausführenden Polizeiorgane vorzubeugen, und daher um eine genaue Interpretation des Wortes „Desinfektion" zu ersuchen. — Stadtv. Jäckel ist der Ansicht, daß man in der bisherigen Weise mit der Berathung nicht vorwärts komme, und beantragt: die Versammlung möge die Kommissions-Vorschläge nach deren Verlesung en bloc annehmen, und den Magistrat ersuchen, unter Berücksichtigung dieser Vorschläge mit der Polizeidirektion die Polizeiverordnung zu vereinbaren. — Bürgermeister Herse stimmt diesen Antrage bei, und empfiehlt, nicht erst Interpretationen in Betr. des Wortes „Desinfektion" zu verlangen; selbst das Reichs-Gesundheitsamt werde eine erschöpfende Interpretation nicht geben können. — Stadv. Rosenfeld weist darauf hin, daß, wenn die Polizeidirektion das unzweifelhafte Recht habe, eine Polizeiverordnung in Betr. der Reinhaltung der Grundstücke 2c. selbständig zu erlassen, trotzdem aber wiederholt Entwürfe zur Berathung vorlegt, man wohl annehmen dürfe, daß sie bestrebt sei, sich in dieser Angelegenheit mit den Bewohnern unserer Stadt auf guten Fuß zu setzen. Es werde sich folgende Fassung empfehlen: „möglichst ausreichend zu desinfiziren". — Bei der Abstimmung werden abgelehnt: die Anträge der Stadtv. Dr. Landsberger, Rosenfeld und Jäckel, dagegen wird angenommen die Fassung im Magistratsentwurfe: „ausreichend zu desinfiziren". Die weiteren Bestimmungen des § 2 lauten: „Eine gleiche Verpflichtung liegt den Inhabern öffentlicher Lokale und Etablissements, den Fabrikanten, Bauunternehmern und ähnlichen Personen bezüglich der Aborte und Pissoirs für ihre Lokale, Fabrikstätten, Gewerbeanlagen, Bauplätze und Etablissements ob. Für außerordentliche Zeiten bleibt es der Polizeibehörde vorbehalten, ein besonderes Desinfektionsverfahren anzuordnen." § 3 bezieht sich auf die Verpflichtung des Grundstücksbesitzers, für die Bewohner seines Grundstücks eine Müllgrube und eine Aschengrube resp. Aschenkasten, sowie erforderlichenfalls eine Dung- und Mistgrube anzulegen 2c. § 4. Dung-, Müll- und Aschengruben, sowie die Müll- und Aschenkasten müssen mindestens alle 14 Tage geräumt und gereinigt werden, und zwar die Dung- und Mistgruben in den Monaten April bis inkl. September bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten bis 7 Uhr Morgens. Die Abfuhr von Pferdedünger darf bis 10 Uhr Morgens erfolgen. (Im Magistratsentwurfe hieß es: bis 9 Uhr Morgens; doch wird auf Antrag des Stadtv. Röstel diese Bestimmung in obiger Weise abgeändert.) Zum Transport des Inhalts der Dünger- und Mistgruben dürfen nur solche Wagen 2c. verwendet werden, welche bedeckt, fest und dicht sind. — § 5 bezieht sich auf die Anlage der erforderlichen Pissoirs und Aborte in jedem bewohnten Grundstücke, wobei diese Bedürfnißanstalten für die Geschlechter gesondert sein müssen. — § 6. „In allen Gebäuden, die zum längeren Aufenthalte von Menschen dienen, müssen die menschlichen Exkremente in Gruben oder beweglichen Behältern (Tonnen, Kübeln, Eimern) gesammelt werden." § 7. Die Gruben müssen außer allem Zusammenhange mit den die Stadt durchschneidenden Wasserläufen stehen, und in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen, und undurchlassend hergestellt sein. Auf Antrag der Kommission werden folgende Bestimmungen im Magistratsentwurfe ganz gestrichen: „Unmittelbar über der Grube muß sich ein mindestens 20 Centimeter weites senkrechtes Abfallrohr befinden, in welches durch Zweigröhre unter möglichst spitzem Winkel die einzelnen Aborte die auf ihnen ausgeworfenen Abgangsstoffe hinabgleiten lassen. Vom Abfallrohre aus muß ein besonderes Dunstrohr in solcher Höhe angelegt werden, daß die Mündung desselben mindestens um einen Meter über das Dach des Abtritts-

gebäudes hinausragt." Auf Antrag des Stadtv. Fontane wird die Motivirung der Kommission zu der Streichung dieser Bestimmungen beigefügt werden. Neue Abtrittsgruben dürfen nicht innerhalb der Grundmauern bewohnter Räume angelegt werden. Bereits vorhandene Abtrittsgruben, welche den in § 7 enthaltenen Bestimmungen nicht genügen, müssen innerhalb 2 Jahren entsprechend abgeändert oder beseitigt werden. Hinzugefügt wird auf Antrag der Kommission folgende Bestimmung: „Wo in bereits vorhandene Gruben Abfallrohre einmünden, muß für Ventilation durch Anlage eines Dunstrohrs gesorgt werden. Die Abfallrohre müssen gußeiserne, oder glasirte thönerne sein; das Dunstrohr muß mindestens 1 Meter über das Dach des Gebäudes hinausgehen und mit Ventilation versehen sein." § 8 betrifft die Einrichtung beweglicher Behälter (Tonnen); die Abfallröhren zu denselben müssen aus glattem, nicht durchtränkbarem Stoffe gefertigt, und die Seitenröhren, welche von den Abtrittsitzen zum Abfallrohr führen, von Steingut oder innen emaillirten Eisen gefertigt sein. Die beweglichen Behälter müssen in verschlossenen zur Reinigung geeigneten Raume aufgestellt sein. — § 9 Neue Abtritts-Gruben oder Einrichtungen und Behälter dürfen nur nach vorheriger baupolizeilicher Besichtigung und schriftlicher Genehmigung in Gebrauch genommen werden. § 10 bezieht sich auf die Zulässigkeit der Einführung thierischen Düngers, und nicht fester Schlachtabgänge in die Senkgruben. § 11. Jeder Verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, daß die Entleerung der Bedürfniß-Anstalten und die Fortschaffung der Auswurfsstoffe in den dafür bestimmten Fristen und Orten erfolge. § 12. Die Räumung ist vorzunehmen bei Gruben mindestens vierteljährlich, jedenfalls aber, sobald die Grube bis auf 0,20 Meter vom Rande entfernt gefüllt ist. Die beweglichen Behälter sind mindestens 2 mal wöchentlich abzufahren und fortzuschaffen. § 13. Die Räumung der Gruben darf nur bei Tage, und in eisernen luftdicht verschlossenen Tonnenwagen mit pneumatischen Apparaten mittelst Dampfpumpen erfolgen. § 14. Die Entleerung der Gruben hat in der Regel von der Straße aus zu erfolgen, und ist nach § 15 jede andere Art und Weise der Entleerung und Abfuhr untersagt, so lange nicht besondere polizeiliche Genehmigung für dieselbe erlangt ist. § 15. „Zur Vornahme der Grubenreinigung und der Abfuhr des Grubeninhalts und der beweglichen Behälter sind außer der städtischen Verwaltung nur die von der königl. Polizeidirektion unter Zustimmung des Magistrats zugelassenen Unternehmer befugt. Die Regelung der Gebühren für Entleerung und Reinigung wird durch Ortsstatut festgestellt." Gegen diese Bestimmung machte Stadtv. Rosenfeld geltend, daß dieselbe eine bedeutende Beschränkung der Hausbesitzer involviren würde und auch mit der Gewerbefreiheit in Widerspruch stehe. — Stadtbaurath Grüder macht dagegen geltend, daß ohne Verleihung eines derartigen Monopols sich schwerlich ein Unternehmer für die Abfuhr finden werde. — Stadtv. Landsberger weist darauf hin, daß auch die Kommission der Ansicht gewesen sei, daß die Verleihung eines Monopols nothwendig sei. — § 17. Die Grubenreinigungs- und Abfuhrunternehmer haben die Verpflichtung, Wahrnehmungen über schadhafte oder fehlerhafte Abtritts- 2c. Gruben sofort dem Grundstücksbesitzer event. der königl. Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. — § 18. Die Abfuhr der beweglichen Behälter darf sowohl am Tage, als auch während der Nachtzeit geschehen; die Abfuhr hat in geruchloser Weise zu erfolgen. Die §§ 19–24 enthalten weitere Bestimmungen in Betreff der Abfuhr, sowie die Bestimmungen für Uebertretung dieser Polizeiverordnung, die zu keinen Ausstellungen Anlaß geben. — Die gesammte Vorlage gelangt hierauf zur Annahme.

Die Versammlung erklärt sich gemäß dem Magistrats-Antrage, über welchen Stadtv. Dr. Lebinski berichtet, damit einverstanden, daß ein an Augenkrankheit leidender städtischer Lehrer für ein halbes Jahr vom Dienste dispensirt werde, und bewilligt die erforderlichen Mittel für die Stellvertretung.

Von den Stadtv. Kirsten und Genossen ist an den Magistrat eine Anfrage in Betreff des Baus der Schulbaracke gerichtet worden. Bürgermeister Herse beantwortet diese Anfrage dahin: Magistrat habe den Direktor des Realgymnasiums aufgefordert den Garten zur Errichtung der Schulbaracke zu übergeben. Der Direktor habe gleichzeitig ein Schreiben an den Magistrat gerichtet, in welchem er erklärte, er werde gerichtlichen Schutz nachsuchen, und sich auch bei dem Provinzial-Schulkollegium beschweren. Es sei nun vom Magistrate beschlossen worden, die gerichtliche Klage gegen den Direktor auf Räumung des Gartens einzuleiten. Vor dem in dieser Angelegenheit anberaumten Termine habe aber der Direktor den Garten freiwillig übergeben, so daß damit die Sache von diesem Gesichtspunkte erledigt war. Ungünstiger für die Stadtgemeinde stehe es mit der Beschwerde des Direktors beim Provinzial-Schulkollegium. Letzteres habe sofort die königliche Regierung aufgefordert, den Bau der Schulbaracke zu inhibiren, und vom Magistrate sei Bericht eingefordert worden. Den städtischen Behörden werde vom Provinzial-Schulkollegium das Recht streitig gemacht, über das Realschul-Grundstück zu verfügen. In Wirklichkeit aber stehe die Sache folgendermaßen: Stadtrath Berger habe 50 000 Thaler für den Bau der Realschule, und außerdem 1500 Thaler zum Ankauf einer Parzelle des Stockschen Grundstückes bestimmt; die Stadtgemeinde habe außerdem den Stockschen Erben noch ein Grundstück auf der Schulstraße übergeben. Da nun Stadtrath Berger in der einen Stiftungsurkunde sagte, er schenke die 50 000 Thlr. an die städtische Realschule, in der zweiten: er schenke die Parzelle des Stock'schen Grundstücks an die Stadtgemeinde, so verlangte das Provinzial-Schulkollegium eine genaue Deklarirung hierüber, worauf denn Stadtrath Berger die schriftliche Erklärung abgab: er schenke die 50 000 Thlr. und die Parzelle der Stadtgemeinde zum Bau einer Realschule. Auf Grund dieser Erklärung ist dann auch die landesherrliche Genehmigung der Stiftung erfolgt. Es sei wohl unzweifelhaft, daß vom rechtlichen Gesichtspunkte der Stadtgemeinde keine Schwierigkeiten gemacht werden können, da das Grundstück ihr freies Eigenthum sei. — Ferner sei das Lehrerkollegium des Realgymnasiums zusammengetreten, und habe einen Protest gegen den Bau der Schulbaracke erhoben, und diesem Proteste haben sich das Lehrerkollegium des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, sowie einige Adjazenten am Grünen Platze angeschlossen; dieser Protest werde damit motivirt, daß durch Errichtung noch einer Schule von ca. 300 Schulkindern der überdies schon große Konflux von Schulkindern in jener Gegend noch vermehrt werden würde. — Diesem Uebelstande würde sich dadurch abhelfen lassen, daß Anfang und Schluß der Schulstunden in der Schulbaracke auf eine andere Zeit verlegt würde; auch sollen nur Knabenklassen in der Schulbaracke untergebracht werden. Eine dritte Schwierigkeit, welche die Bauordnung bereiten würde, insofern nach derselben in Fachwerks-Gebäuden keine Feuerungen enthalten sein sollen, ist in sehr dankenswerther Weise von der Polizeidirektion behoben worden, insofern diese den Nothstand anerkannt und ausnahmsweise für die Schulbaracke einen Fachwerksbau mit Feuerungen genehmigt hat. Jedenfalls werde der Magistrat in Angelegenheit der Schulbarake bis an die höchsten Instanzen gehen.

Nachdem Stadtv. Kirsten dem Bürgermeister Herse den Dank für diese klare Darlegung des Thatbestandes ausgesprochen, erreichte damit die Sitzung gegen 8 Uhr Abends ihr Ende.

Telegraphische Nachrichten.

Kassel, 14. Mai. Ueber den gemeldeten Unfall in dem Kohlenbergwerke bei Helsa (Niederhessen) wird berichtigend mitgetheilt, daß nicht mehrere Bergleute getödtet worden sind, sondern daß der Grubensteiger allein den Tod gefunden hat. Im Uebrigen wurde der Unglücksfall nicht durch schlagende Wetter, sondern durch Stickwetter (Kohlenoxydgas) verursacht.

Hamburg, 14. Mai. Wie die „Hamburger Börsenhalle" meldet, ist der Hamburger Dampfer „Denderah" von der Kosmos-Linie, welcher von Südamerika kommend bei St. Vincent vor Anker lag, von dem nach La Plata bestimmten Hamburger Dampfer „Rio" angesegelt worden und gesunken. Passagiere und Mannschaft wurden gerettet.

Wien, 14. Mai. Die „Polit. Korresp." meldet: Der Kaiser von Rußland, welcher sofort nach dem Ableben der Kaiserin Maria Anna dem Kaiser von Oesterreich telegraphisch sein Beileid aussprach, beauftragte den Botschafter, Fürsten Lobanow, die schmerzliche Theilnahme des russischen Kaiserhauses mit Versicherungen der Gefühle der Freundschaft für den Kaiser von Oesterreich diesem mündlich auszudrücken. Fürst Lobanow entledigte sich dieses Auftrags in einer Privataudienz am 12. d. Mts.

Wien, 14. Mai. Laut Mittheilung des Klubvorstandes der Linken an die Tagesblätter einigte sich der Klub mit großer Majorität zu einem einheitlichen Vorgehen in der morgigen Sitzung. Die dissentirenden Mitglieder erklärten sich in Rücksicht auf das gemeinsame Parteiinteresse der Majorität zu fügen.

Paris, 14. Mai. Gestern Abend 10 Uhr stürzte auf der Nordbahn bei der Station Landy in der Ebene von St Dénis, bei einer Kreuzung von 2 über einander liegenden Bahnlinien, ein die obere Linie entlang fahrender Güterzug in Folge eines Versehens auf den eben die untere Bahnlinie passirenden Personenzug, der Maschinist wurde getödtet, 25 Passagiere und 5 Bahnbeamte wurden mehr oder weniger verletzt, die meisten Passagiere konnten die Reise alsbald fortsetzen.

London, 14. Mai. In der gestrigen Sitzung des Oberhauses erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Granville, er finde keinen Unterschied zwischen seiner Antwort vom 1. Mai betreffend die Konferenz und der bezüglichen Erklärung des Premiers Gladstone. Loord Cairns verlangte eine offene Erklärung über den unklaren Punkt. Der Lordkanzler Lord Selborne bemerkte darauf, der Premier Gladstone habe mit seiner Antwort gesagt, daß, falls bei der Konferenz eine andere Frage als die finanzielle aufgeworfen und behandelt werden sollte, dies als eine neue Konferenz anzusehen sein würde.

Rom, 14. Mai. Der italienische Botschafter in Petersburg, Graf Greppi, ist beauftragt worden, dem Großfürsten-Thronfolger das demselben anläßlich seiner Großjährigkeits-Erklärung vom Könige Humbert verliehene Collier zum Annunciaten-Orden zu überreichen. — Der König von Württemberg hat von Stresa aus mittelst der Gotthardbahn die Rückreise nach Stuttgart angetreten.

Brüssel, 14. Mai. [Kammer der Repräsentanten.] Janson begründete einen Gesetzesantrag auf Beseitigung des Artikels 4 des Schulgesetzes, welcher dem Klerus die Befugniß beläßt, in den Schulen religiösen Unterricht zu ertheilen. Der Antrag wurde zur Erwägung angenommen. — Der Minister des Innern beantwortete sodann eine Interpellation bezüglich der Choleragefahr, indem er sagte, die Situation sei keineswegs beunruhigend, übrigens seien Maßregeln gegenüber allen Eventualitäten getroffen.

Newyork, 14. Mai. Der Schatzsekretär Folger, der hier anwesend ist, telegraphirte eine Anordnung nach Washington zur sofortigen Einlösung der 127. Serie der Bonds, welche am 20. Juni d. J. fällig werden; nöthigenfalls soll die Einlieferung weiterer zehn Millionen angeordnet, sowie alle nöthigen Schritte gethan werden, um der gegenwärtigen Situation abzuhelfen.

Verantwortlicher Redakteur: C. Fontane in Posen.
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Mai.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels Grad.
14. Nachm. 2	751,5	SW schwach	heiter [1])	+24,0
14. Abnds. 10	750,8	SW mäßig	halbheiter [2])	+17,3
15. Morgs. 6	750,8	W mäßig	bedeckt	+15,9

[1]) Regenhöhe: 4,7 mm.
[2]) Wetterleuchten.
Am 14. Wärme-Maximum: +26°3 Cels.
„ „ Wärme-Minimum: +11°8 „

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 14. Mai Morgens 2,58 Meter.
„ „ 14 „ Mittags 2,58 „
„ „ 15 „ Morgens 2,52 „

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 14. Mai. (Schluß-Course.) Still.

Lond. Wechsel 20,41. Pariser do. 81,07. Wiener do. 167,85. K.-M. S.-A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. 110½. K.-M.-Pr.-Anth. 126⅞. Reichsanl. 102⅛. Reichsbank 146⅞. Darmstb. 156, Meining. Bk. 94⅞. Oest.-ung. Bank 715,00. Kreditaktien 269. Silberrente 68⅞. Papierrente 67⅞. Goldrente 85⅞. Ung. Goldrente 77½. 1860er Loose 122⅛, 1864er Loose 314,00. Ung. Staatsl. 222,00. do. Ostb.-Obl. II. —. Böhm. Westbahn 263½ Elisabethb. —. Nordwestbahn 154, Galizier 240. Franzosen 267⅞. Lombarden 131½. Italiener 96⅛, 1877er Russen 94⅛. 1880er Russen 76¾. II. Orientanl. 59⅝. Zentr.-Pacific —. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. —. Wiener Bankverein 93, 5% österreichische Papierrente 80⅛. Buschterader —. Egypter 67⅛, Gotthardbahn 109⅞, Türken 9⅛, Lübeck-Büchener 165⅛. Tabaksaktien —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 268⅝. Franzosen 267½. Galizier 239⅞, Lombarden 131, II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, Egypter —, Gotthardbahn —, Spanier —, Marienburg-Mlawka —, 1860er Loose —, Tabaksaktien —.

Wien, 13. Mai. (Schluß-Kurse.) Geschäftslos.

Papierrente 80,77½, Silberrente 81,50, Oesterr. Goldrente 101,65, 6-proz. ungarische Goldrente 122,60 4-proz. ung. Goldrente 92,52½, 5-proz. ungar. Papierrente 89,10. 1854er Loose 124,00, 1860er Loose 137,25. 1864er Loose 173,75 Kreditloose 177,00, ungar. Prämien 117,00 Kreditaktien 320,80 Franzosen 318,40. Lombarden 144,90. Galizier 285,25 Kasch.-Oderb. 150,50. Pardubitzer 151,75. Nordwestbahn 183,50 Elisabethbahn 235,00. Nordbahn 2545,00 Oesterr.-Ung.-Bank —,—. Türkische Loose —,—. Unionbank 109,80. Anglo-Austr. 114,50 Wiener Bankverein 110,20 Ungar. Kredit 320,20. Deutsche Plätze 59,55. Londoner Wechsel 121,70 Pariser do. 48,30. Amsterdamer do. 101,00 Napoleons 9,66. Dukaten 5,71. Silber 100,00. Marknoten 59,57½. Russische Banknoten 1,23½. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 181,70. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westb. —,—. Elbthalb. 193,25, Tramway 216,99. Buschterader —,—. Oesterr. 5proz. Papier 96,25. Tabaksaktien —,—.

Wien, 14. Mai. (Privatverkehr.) Oesterreichische Kreditaktien 320,25, ungar. Goldrente 92,57½, Länderbank —,—. Behauptet.

London, 14. Mai. Consols 101 9/16, Italienische 5prozentige Rente 96½, Lombarden 12 13/16, 3proz. Lombarden alte 12⅛, 3proz. do. neue —, 5proz. Russen de 1871 91½ 5proz. Russen de 1872 91. 5proz. Russen de 1873 93, 5proz. Türken de 1865 8¾, 4proz. fundirte Amerik. 125, Oesterreichische Silberrente —, do. Papierrente —, 4proz. Ungarische Goldrente 77⅝. Oesterr. Goldrente 84, Spanier —, Egypter neue 61¼, do. unif. 65¾, Ottomanbank 16⅝, Preuß. 4proz. Consols 102½. Ruhig.

Suez-Aktien 84. Silber —.

In die Bank flossen heute 63 000 Pfd. Sterl.

Platzdiskont 1½ pCt

Petersburg, 14. Mai. Wechsel auf London 24 17/32. II. Orient-Anleihe 93½. III. Orientanleihe 93½. Neue Goldrente 163½. Petersburger Diskontobank 474.

Produkten-Kurse.

Köln, 14. Mai. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loko 18,50, fremder 19,00, per Mai 18,10, per Juli 18,10, per Novbr. 18,15. Roggen loco hiesiger 15,00, per Mai 14.45, per Juli 14,65, per Novbr. 14,65. Hafer loco 15,50. Rüböl loko 30,50, per Mai 30,10, pr. Okt. 29,20.

Bremen, 14. Mai. Petroleum (Schlußbericht.) matt. Standard white loko 7,45, per Juni 7,50, per Juli 7,60, per August 7,70, per Aug.-Dezbr. 7,95. Alles Br.

Hamburg, 14 Mai. (Getreidemarkt.) Weizen loco unv., auf Termine ruhig, per Mai 168,00 Br., 167,00 Gd., per Juni-Juli 169,00 Br., 168,00 Gd. Roggen loco unv., auf Termine ruhig, per Mai 132,00 Br., 131,00 Gd., per Juni-Juli 131,00 Br. 130,00 Gd. Hafer u. Gerste unveränd. Rüböl fest, loco 58, per Oktober 57½, Spiritus matter, per Mai 39½ Br., per Mai-Juni 39½ Br., per Juli-August 40½ Br., per August-Septbr. 42½ Br. Kaffee günstig. Umsatz 5500 Sack. Petroleum matt. Standard white loco 7,70 Br., 7,60 Gd., per Mai 7,50 Gd., per August-Dezbr. 8,00 Gd. — Wetter: Heiß.

Wien, 14. Mai. (Getreidemarkt.) Weizen per Mai-Juni 9,60 Gd. 9,65 Br., per Herbst 9,82 Gd., 9,87 Br. — Roggen per Mai-Juni 8,10 Gd., 8,15 Br., per Herbst 7,95 Gd., 8,00 Br. Mais per Mai-Juni 6,83 Gd., 6,88 Br., per Juli-August 6,93 Gd., 6,98 Br. Hafer per Mai-Juni 7,95 Gd., 8,00 Br., pr. Herbst 6,92 Gd., 6,97 Br.

Pest, 14. Mai. (Produktenmarkt.) Weizen loko matt, per Herbst 9,54 Gd., 9,55 Br. Hafer per Herbst 6,52 Gd., 6,54 Br. Mais per Mai-Juni 6,31 Gd., 6,33 Br. Kohlraps per August-Septbr. 13½ a 13¾. Wetter: Windig.

London, 14. Mai. Rüben-Rohzucker 15½ fest. Havannazucker Nr. 12 16½ nominell, Centrifugal Kuba —.

London, 14. Mai. An der Küste angeboten 9 Weizenladungen. Wetter: Veränderlich.

London, 14. Mai. Bei der gestrigen Wollauktion waren Preise unverändert.

London, 14. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letzten Montag: Weizen 15 170, Gerste 6990, Hafer 16 510 Qrts.

Weizen nominell, fast unverkäuflich, angekommene Ladungen ruhig, stetig, Mehl flau, Hafer träge, Mais und Gerste fest.

Leith, 14. Mai. Getreidemarkt. Markt leblos. Weizen 1 sh. niedriger, andere Artikel unverändert.

Hull, 13. Mai. Getreidemarkt. Weizen träge, williger. — Wetter: Schön.

Glasgow, 14. Mai. (Schluß.) Roheisen. Mixed numbers warrants 41½ sh. — d.

Marktpreise in Breslau am 14. Mai.

Festsetzungen der städtischen Markt Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	20 20	19 20	18 —	17 80	16 80	16 50
dto. gelber		18 40	17 50	17 —	16 50	16 —	15 50
Roggen		15 70	15 50	14 80	14 50	14 30	14 10
Gerste		16 —	14 80	14 20	14 —	13 70	13 20
Hafer		15 60	15 40	15 20	14 90	14 50	14 20
Erbsen		19 —	18 —	17 50	16 50	16 —	15 50

Kartoffeln, pro 50 Klgr. 3,20—3,25—3,30—3,75 Mark, pro 100 Kg. 6—6,50—7—7,50 Mark, pro 2 Liter 0,12—0,13—0,14—0,15 Mark. — Heu, per 50 Kg. 3,30—3,70 Mark. — Stroh, per Schock à 600 Klgr. 23,00—27,00 Mark.

Breslau, 14. Mai. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht) Roggen (per 1000 Kilogramm) fester. Gekündigt 1000 Centner. Abgelaufene Kündigungsscheine —,—, per Mai 155,00 Gd., per Mai-Juni 152,50 Gd. Br., per Juni-Juli 152,00 Br., per Juli-August 151,00 Br., per August-September —, per September-Oktober 149,00 Gd. Br. — Weizen Gekündigt — Centner, per Mai 187 Br. — Hafer Gekündigt — Centner, per Mai 146 Gd., per Mai-Juni 146 Gd., per Juni-Juli 146 Gd. — Raps Gekündigt — Centner, per Sept-Oktober 250 Br. — Rüböl wenig veränd. Gekündigt — Centner, loko 60,50 Br., per Mai 58,50 nominell, per Mai-Juni 57,00 Br., per Septbr.-Oktober 56,00 Br. — Spiritus ruhiger. Gekündigt — Liter, per Mai 49—49,20 bez., per Mai-Juni 49—49,20 bez., per Juni-Juli 49,60 bez. Gd., per Juli-August 50,30—50,20 bez., per August-Sept. 50,50—50,40 bez., per September-Oktober 50,00 Br., per Oktober-November — Gd. Zink (per 50 Kilogr.) ohne Umsatz. **Die Börsen-Kommission.**

Stettin, 14. Mai. [An der Börse.] Wetter: Leicht bewölkt. + 18° Reaumur. Barometer 28,3. Wind: SSO.

Weizen fest, per 1000 Kilogramm loko gelber und weißer 162 bis 180 M., per Mai, per Mai-Juni 179—178,5 M. bez., 178 M. Br., per Juni-Juli 177 M. bez. und Gd., per Juli-August 179,5 Mark bez. und Gd., per Sept.-Oktober 180,5 M. bez. und Br. — Roggen fest, per 1000 Kilogr. loko inländischer 140 bis 142 M., russischer 147—150 M., abgelaufene Anmeldungen — M. bez., per Mai und per Mai-Juni 141—142—141,5 M. bez., per Juni-Juli 141,5—142 bis 141,5 M. bezahlt, per Juli-August 141,5 Mark bez., per September-Oktober 142 bis 141,5 M. bez., per Oktober-November 141,5 M. bez., — Gerste ohne Handel, per 1000 Kilo loko Märkische — M. — Hafer ohne Handel, per 1000 Kilogramm per Mai — M. Gd. — Sommergetreide ohne Handel. — Winterrübsen ohne Handel, per 1000 Kilo per Sept.-Oktober — M. bez., — M. Br. — Rüböl ruhig, per 100 Kilogramm loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 58,5 M. Br., per Mai 56,5 M. Br., per Sept.-Oktober 54,75 M. Br., per Oktober-November — bez. — Spiritus ruhiger, per 10,000 Liter-pCt. loko ohne Faß 49 M. bez., nicht abgenommene Anmeldungen — M. bez., per Mai und per Mai-Juni 49,4 bis 49,2 M. bez., per Juni-Juli 49,5—49,4 M. bez., per Juli-August 50,4 Mark bez., 50,3 M. Br. u. Gd., per August-Sept. 51,0 Mark bezahlt, per Sept. — M. bez., per Sept.-Oktbr. 50,2 M. Br., per Oktober-November — M. — Angemeldet: 3000 Zentner Weizen, 6000 Ztr. Roggen, — Ztr. Hafer, 20 000 Ltr. Spiritus. — Regulirungspreise Weizen 178,5 Mark, Roggen 141,5 M., Rüböl 56,5 M., Hafer — M., Spiritus 49,3 M. — Schweineschmalz Wilcox — M. tr. bez., Fairbank — M. transito bezahlt. — Kartoffelmehl prima — M. per 100 Kilo Brutto inkl. Sack. — Petroleum loko 8,05 M. tr. bez., Regulirungspreis 8,05 M. trans., alte Usanz 8,35 M. trans. bez.

Heutiger Landmarkt: Weizen 174—185 M., Roggen 140—146 M., Gerste 134—143 Mark, Hafer 150—155 Mark, Erbsen 165—195 M., Rübsen —,— Mark, Kartoffeln 40—45 Mark, Heu 2,25—2,75 Mark, Stroh 27—30 Mark. (Ostsee-Ztg.)

Produkten-Börse.

Berlin, 14. Mai. Wind: SW. Wetter: Schwül.

Wenn auch die Preisvariationen im heutigen Verkehr nicht von großem Belang waren, so muß die Haltung doch vorherrschend fest genannt werden, was in Anbetracht der meist matten, wenn nicht flauen Berichte und der unausgesetzt fruchtbaren Witterung auffallend genug erscheint.

Loko-Weizen still. Termine wurden anfänglich ziemlich dringend begehrt und etwas höher bezahlt, dann, bei aufkommendem Angebot, zu nachgebenden Kursen mäßig gehandelt, um neuerdings fest und reichlich so hoch wie gestern zu schließen.

Loko-Roggen ging zu festen Preisen wenig um. Der Versand versorgt sich direkt von den Hafenplätzen, woraus die Geringfügigkeit der Kanal-Avisa für den hiesigen Platz Erklärung findet. Der Terminhandel verlief recht wenig belebt; in Ermangelung auswärtiger Betheiligung bleibt er in der Hauptsache auf die Unternehmungen der Platzspekulation angewiesen. Diese trat nach festem Beginnen mit Offerten heraus und bewirkte dadurch einen mäßigen Rückgang, von dem der Markt sich schließlich wieder erholte, als von Köln 2 Mark Hausse gemeldet wurde. Von Dampfern war heute Taganrog, 9 Pud 10 Pfd., im Laden begriffen, a 130½ Mark cif. Hamburg käuflich.

Loko-Hafer fest behauptet. Termine niedriger. Gehandelt wurde feiner prompter Libau a 131½ M. cif. Stettin. Roggenmehl wenig verändert. Mais matter.

Rüböl matter auf Paris, schloß befestigt, aber immer noch etwas unter gestrigen Schlußnotirungen. Petroleum geschäftslos.

Spiritus in effektiver Waare und auf Termine reichlich angeboten, stellte sich durchgängig 40 Pf. niedriger als gestern, recht matt.

(Amtlich. Weizen per 1000 Kilogramm loko 165—203 Mark nach Qualität, gelbe Lieferungsqualität 169 Mark, abgelaufene Kündigungsscheine —, feiner uckermärkischer — frei Wagen bez., per diesen Monat — bez., per Mai-Juni — bez., per Juni-Juli 170,5—171 bis 170,25 bez., per Juli-August 172,5—173—172,25 bez., per Sept.-Okt. 174,75—175,5—174,5 bez., Oktober-November —. Durchschnittspreis — M. Gek. — Zentner. Kündigungspreis — M.

Roggen per 1000 Kilogramm loco 137—152 nach Qualität, Lieferungsqualität 145 M., russischer 145 ab Boden bez., abgelaufene Anmeldungen vom 12. d. 144,25 M. bez., mittel polnischer — Mark ab Kahn bez., klammer polnischer —, inländischer geringer — M. ab Bahn bez., per diesen Monat, per Mai-Juni 144,5—145 M. bez., per Juni-Juli 145,5—144,75 bez., per Juli-August 144,5—143,75—144 bez., per August-Sept. — bez., per Sept.-Oktober 144,5—143,75—144 M. bez., per Oktober-November —. Durchschnittspreis — M. Gekündigt 16 000 Zentner. Kündigungspreis 145 M.

Gerste per 1000 Kilogramm große und kleine 135—200 M. nach Qualität bez., Futtergerste — Mark ab Kahn bez.

Hafer per 1000 Kilogr. loko 137—167 nach Qual., Lieferungsqualität 138 M., pommerscher — ab Bahn bez., schlesischer, böhmischer und mährischer —, russischer mittel 138—142 M. frei Wagen und ab Bahn bez., feiner 154—160 frei Wagen und ab Bahn bez., preußischer — ab Bahn bez., per diesen Monat 138 nom., per Mai-Juni 138 nom., per Juni-Juli 138—137,5 bez., per Juli-August 136,75—136,5 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 136 nom. Gek. 1000 Zentr. Kündigungspreis 138 M.

Mais loko 127—138 Mark bez. nach Qualität, per diesen Monat 125 bez. Durchschnittspreis — Mark. Gekündigt 9000. Kündigungspreis 126.

Erbsen Kochwaare 180—230, Futterwaare 157—167 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität.

Kartoffelmehl per 100 Kilogramm brutto incl. Sack. Loko — M. nach Qual., per diesen Monat 20,50 M., per Mai-Juni und per Juni-Juli 20,70 M. Br., 20,25 Gd., per Juli-August und per August-Sept. — Br., per Septbr.-Oktober — Br. Durchschnittspreis — Kündigungspreis — M.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko — M., per diesen Monat 20,50 M., per Mai-Juni und Juni-Juli 20,50 Br., 20,25 M. G., per Juli-August und per August-Sept. — Br., Sept.-Okt. — G. Gek. — Ztr. Kündigungspreis —.

Feuchte Kartoffelstärke pro 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko 10,90 Gd., per diesen Monat 11,20 Gd.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kilogramm unversteuert inkl. Sack per diesen Monat 20,45—20,40 bez., per Mai-Juni 20,40 bez., per Juni-Juli 20,40—20,35 bez., per Juli-August 20,20—20,10 bez. Gek. — Ztr. Kündigungspreis — M.

Weizenmehl Nr. 00 26,25—25,00, Nr. 0, 24,75—23,00, Nr. 0 u. 1 22,00—21,00. Roggenmehl Nr. 0 22,75—20,75, Nr. 0 u. 1 20,50 bis 17,75 M.

Rüböl per 100 Kilogramm loko mit Faß — M., ohne Faß — M., per diesen Monat 56,3 M., abgelauf. Anmeldungen — bez., per Mai-Juni 55,7—56 bez., per Juni-Juli 56 bez., per Juli-August — bez., per August-September — bez., per September-Oktober 55 bis 55,2 bez., per Oktober-November — bez. Gekündigt — Zentr.

Petroleum, raffinares (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß in Posten von 100 Ctr., loko — M., per diesen Monat 23,5 M., per Sept.-Okt. 23,9 M.

Spiritus. Per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 48,7—48,6 M. bez., Kündigungsscheine —, loko mit Faß — bez., per diesen Monat und per Mai-Juni 49,2—49,0 bez., per Juni-Juli 49,7—49,4 bez., per Juli-August 50,6—50,3 bez., per Aug.-Septbr. 50,9—51,7 bez., per September —, per September-Oktober 50,4—50,2 bez. Gekündigt 230 000 Liter. Kündigungspreis 49,10.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 14. Mai. Die heutige Börse eröffnete in ziemlich fester Haltung. Die Spekulation hielt sich aber sehr reservirt und Geschäft und Umsätze bewegten sich in sehr engen Grenzen. Die von den fremden Börsenplätzen vorliegenden Meldungen lauteten zwar nicht gerade ungünstig, boten aber auch geschäftliche Anregung nicht dar. Allmälig machte sich hier bei andauernder Lustlosigkeit und Abschwächung der Tendenz geltend, so daß die Kurse auf spekulativem Gebiet durchschnittlich etwas nachgeben mußten.

Der Kapitalsmarkt erwies sich fest für heimische solide Anlagen und fremde, festen Zins tragende Papiere, welche mehr den Bewegungen des Spekulationsmarktes folgten, zeigten zumeist kleine Kursreduktionen.

Die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige wiesen zu meist behaupteten Kursen nur ruhigen Verkehr auf.

Der Privatdiskont wurde mit 2⅞ pCt. notirt.

Auf internationalem Gebiet gingen Oesterreichische Kreditaktien zu wenig veränderter Notiz ruhig um. Franzosen waren fester, Lombarden matter.

Von den fremden Fonds sind russische Anleihen als schwächer, russische Noten als ziemlich fest, Italiener und ungarische Goldrente als abgeschwächt zu bezeichnen.

Deutsche und preußische Staatsfonds wiesen in fester Haltung mäßigige Umsätze auf; inländische Eisenbahnprioritäten fest und vereinzelt gefragt.

Bankaktien waren wenig verändert und still; Diskonto-Kommandit-Antheile abgeschwächt, Deutsche Bank fester.

Industriepapiere ziemlich fest, vereinzelt lebhafter; Montanwerthe schwach und still, Dortmunder Union St.-Pr. weichend.

Inländische Eisenbahn-Aktien schwächer, besonders Mecklenburgische und Lübeck-Büchner; Ostpreußische Südbahn etwas höher.

Umrechnungs-Sätze: 1 Dollar = 4,25 Mark. 100 Franks = 80 Mark. 1 Gulden österr. Währung = 2 Mark. 7 Gulden südd Währung = 12 Mark. 100 Gulden holl. Währung = 170 Mark. 1 Mark Banco = 1,50 Mark. 100 Rubel = 320 Mark. Livre Sterling = 20 Mark.

Wechsel-Kurse.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	3½	
Brüss. u. Antwerpen 100 Fr. 8 T.	3½	
London 1 Lstr. 8 T.	2½	
Paris 100 Fr. 8 T.	3	
Wien, öst. Währ. 8 T.	4	167,85 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	6	206,50 bz
Warsch 100 R. 8 T.	6	207.10 bz

Geldsorten und Banknoten.

Sovereigns pr. St.	20,40 B
20-Francs-Stück.	16,23 bzB
Dollars pr. St.	
Imperials pr. St.	
Engl. Banknoten	20,42 B
Franz. Banknoten	81,15 bz
Oesterr. Banknoten	167,90 bz
Russ. Noten 100 R.	207,50 bz

Zinsfuß der Reichsbank.

Wechsel 4 pCt., Lombard 5 pCt.

Fonds- und Staats-Papiere.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	102,80 bzG
Konsl. Preuß. Anl.	4½	103,00 bzG
do. do.	4	103,10 bzB
Staats-Anleihe	4	102,00 B
Staats-Schuldsch.	3½	99,25 bz
Kur- u. Neum. Schlv.	3½	99,00 G
Berl. Stadt-Oblig.	4½	101,80 bzG
do. do.	4	101,80 G
do. do.	3½	97,50 G
Pfandbriefe:		
Berliner	5	
do.	4½	105,90 bzB
do.	4	101,70 bz
Landschaftl. Zentral.	4	102,20 bz
Kur- u. Neum.	3½	97,60 bz
do. neue	3½	94,60 bz
do.	4	102,10 bz
N. Brandenb. Kredit	4	
Ostpreußische	3½	94,50 G
do.	4	101,90 bzG
Pommersche	3½	94,60 B
do.	4	102,20 G
do.	4½	100,75 G
Posensche neue	4	101,70 bz
Sächsische	4	
Schlesische altland.	3½	95,50 G
do. Lit. A.	3½	
do. neue II.	4½	
Westpr., ritterschl.	3½	94,50 bzG
do. do.	4	102,50 bz
do. Neuldsch. II.	4	101,90 bzG
Rentenbriefe.		
Kur- u. Neumärk.	4	101,60 G
Pommersche	4	101,60 bz
Posensche	4	101,70 B
Preußische	4	101,50 bz
Rhein. u. Westf.	4	101,90 bz
Sächsische	4	101,70 bz
Schlesische	4	101,80 bz
Bayer. Anleihe	4	102,90 B
Brem. do. 1880	4	102,00 G
Hamb. St.-Rente	3½	93,10 G
Sächs. do.	3	83,20 G
Pr. Pr.-Anl.	3½	138,75 B
Hess. Pr.-Sch. 40 T.	—	304,90 bz
Bad. Pr.-Anl. 1867	4	130,75 G
do. 35 Fl.-Loose	—	
Bayer. Präm.-Anl.	4	133,20 bz
Brnschw. 20 Thlr.-L.	—	96,90 bz
Cöln.-Mind. Pr.-A.	3½	127,00 B
Oess. St.-Pr.-Anl.	3½	124,25 bz
Dtsch. G.-P.-Pfdb. I.	5	102,50 bzG
do. do. II. Abth.	5	101,25 bzG
Hamb. 50 Thl.-Loose	3	187,50 G
Lüb. 50 Thlr.-Loose	3½	183,00 bzG
Mein. 7-Fl.-Loose	—	26,90 B
Mein. H. Pr.-Pfdbr.	4	116,60 bz
Oldenb. 40-Thlr.-L.	3	148,50 B

Ausländische Fonds.

Newyork. St.-Anl.	6	129,25 G
do. do.	7	
Finnländ. Loose	—	48,30 G
Italienische Rente	5	96,10 B
do. Tabaks-Obl.	6	
Oest. Gold-Rente	4	85,70 B
do. Papier-Rente	4½	68,00 B
do. do.	5	80,90 B
do. Silber-Rente	4½	68,40 bzB
do. 250 Fl. 1854	4	113,50 G
do. Kreditl. 1858	—	312,00 bz
do. Lott.-A. 1860	5	122,10 bzG
do. do. 1864	—	313,40 bz
Pester Stadt-Anl.	6	90,00 G
do. do. kleine	6	90,25 G
Poln. Pfandbriefe	5	63,00 bz
do. Liquidat.	4	55,70 bz
Rum. mittel	8	110,75 G
do. kleine	8	110,80 G
do. St.-Obligat	6	104,50 B
do. Staats-Obl.	5	99,75 bzG
Russ. Egl. Anl. 1822	5	90,90 B
do. do. 1862	5	91,50 bz
do. do. kleine	5	91,60 bz
do. kons. Anl. 1871	5	93,10 bzB
do. do. kleine	5	93,10 bzB
do. do. 1872	5	93,10 bzB
do. do. 1873	5	93,10 bzB
do. Anleihe 1877	5	96,40 a 50 bz
do. do. 1880	4	76,75 bzB
do. Orient-Anl. I.	5	59,50 bz
do. do. II.	5	59,60 a 70 bz
do. do. III.	5	60,40 bzG
do. Poln. Schatzobl.	4	
do. Pr.-Anl. 1864	5	141,20 bz
do. do. 1866	5	135,10 bz
do. Boden-Kredit	5	89,60 bzG
do. Ztr. B.-Kr.-Pf.	5	79,50 bz
Schwed. St.-Anl.	4½	102,60 B
Türk. Anl. 1865	fr.	abg. 9,10 G
do. Loose voll.	fr.	40,10 bz
Ung. Goldrente	6	102 60 ebzG
do. do.	4	77,50 bzG
do. Gold-Inv.-Anl.	5	97,70 B
do. Papierrente	5	74,70 B
do. Loose	—	223,00 bzG
do. St.-Eisb.-Anl.	5	99,50 B

Hypotheken-Certificate.

O.G.-C.B.Pf.rz 110	5	94,00 bzG
do. IV. rückz. 110	4½	91,60 bzG
do V. do. 100	4	86,25 bz
O.H.B.P IV.V.VI.	5	105,00 G
do. do. do.	4½	103,00 bzG
Krupp. Obl. rz. 110	5	111,50 G
Nordd. Grund.-K.	5	100,50 G
Pomm. H.-B. I. 120	5	111,40 G
do. II. u. IV. rz. 110	5	106 00 bzG
do. III. V. u. VI. 100	5	100,25 G
do. II. rz. 110	4½	103,10 G
do. III. rz. 100	4½	100,00 G
Pr. B.-Kr.-B. unkb.		
Hyp.-Br. rz. 110	5	111,60 bzG
do. rz. 115	4½	110,50 G
do. II. rz. 100	4	99,50 bzG
P. C. Pfb. unk. rz. 110	5	115,00 G
do. rz. 110	4½	110,50 G
do. rz. 100	4½	104,50 G
do. 1880, 81 rz. 100	4	100,75 G
P. H.-A.-B. I. rz. 120	4½	109,25 bzG
do. VI. rz. 110	5	108 50 G
do. VII. rz. 100	4½	102,00 bz
do. VIII. rz. 100	4	99,00 bz
P. H.-B.-A. G. Cert.	4½	102,20 bzG
Schl. Bod.-Kr.-Pfbr.	5	101,90 G
do. do. rz. 110	4½	107,90 G
do. do	4	99,50 G
Stett. Nat.-H.-K. G.	5	100,50 a 60 bzG
do. do. rz. 110	4½	104,20 bzG
do. do. rz. 110	4	99,00 bzG

Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien.

Dividenden pro 1883.

Aachen-Mastrich	—	61,50 bzG
Altona-Kieler	—	
Berlin-Dresden	0	23,00 B
Berlin-Hamburg	—	435,20 G
Bresl.-S.-Frbg.	—	
Dortm.-Gron.-E	2½	62,60 bz
Halle-Sor.-Gub.	0	49,70 G
Mainz-Ludwgsh.	4½	110,00 ebzG
Marnb.-Mlawka	2	75 00 B
Mckl. Frdr. Franz.	9½	201,00 bz
Münst.-Enschede	—	13,10 G
Nordb.-Erf. gar.	0	62,50 bz
Obschl. A. C. D. E.	—	
do. (Lit. B. gar.)	—	
Oels-Gnesen	0	24,30 bz
Ostpr. Südbahn	5½	107,00 bzB
Posen-Creuzb.	—	
R.-Oder.-U. Bahn	—	
Starg.-Posen gar.	4½	102 60 G
Tilsit-Insterburg	0	24,50 G
Weim.-Gera (gr.)	4½	42 50 G
do. 2½ konv.	2½	32 80 G
do.	0	27,10 bzB
Werra-Bahn	—	106 20 bz
Albrechtsbahn	—	27,10 G
Amst.-Rotterdam	—	154 10 bzG
Aussig-Teplitz	14¾	265 50 G
Baltisch gar.	—	57,40 bz
Böh. Westb. gar.	—	131,10 G
Dux-Bodenbach	9	153,00 bzG
Elis. Westb. gar.	—	98 90 B
Franz Jos.	—	87,40 bzG
Gal. (C.-L.-B.) gr.	—	120 40 bz
Gotthardb.	—	109 60 bz
Kasch.-Oderb.	—	62,75 bzB
Kpr. Rudlfsb. gar.	4½	76,00 bz
Lüttich-Limburg	0	14,90 bzB
Oest. Fr. St. (Ct. in M.)	—	
Oest. Rdwb. (Ct. in M.)	—	308,00 bz
do. B. Elb. (Ct. in M.)	—	
Reichenb.-Pard.	—	64 40 G
Russ. Stsb. gar.	—	133 50 B
Russ. Südb. gar.	—	60,00 bz
Schweiz. Unionsb.	—	59,90 G
do. Westbahn	—	19,25 bz
Südöst. p. S. i. M.	1½	263,00 bz
Turnau-Prager	—	
Ung.-Galiz.	5	72,25 bzG
Vorariberg gar.	5	81,80 bz
War.-W. v. S. i. M.	—	223 00 bz
Angerm.-Schw.	—	47,75 bzG
Berl. Dresd. St. P.	—	50,00 bzG
Bresl.-Warsch. „	—	73,75 bzG
Hall.-S.-Gub. „	—	116 20 bzG
Marienb. Mlawka	5	113,60 bzG
Münst.-Enschede	—	27,70 B
Nordb.-Erfurt „	5	114,75 bzG
Oberlausitzer „	—	81,25 bzG
Oels-Gnesen „	—	76,10 B
Ostpr. Südb. „	5	116,75 bzG
Posen-Creuzb.	—	
R. Oderuf.-St.-P.	—	
Saalbahn „	—	104,20 bz
Tilsit-Insterb. „	4,9	
Weimar-Gera „	—	71 20 G
Dux-Bodenb. A.	9	149 60 G
do. do. B.	9	149 50 bzG

Vom Staate erworbene Eisenb.

Berl.-Stett. St. A.	4½	abg. 119,75 G

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.

Berg. Märk. II. S.	4½	
do. III. S. v. St. 3½ g.	3½	96,40 G
do. VIII. Ser.	4½	103,25 bzG
do. IX. Ser.	5	102,70 G
Berlin-Anh. A. u. B.	4½	103 50 B
Berlin-Dresd. v. St.	4½	104,00 G
Berl.-Görlitzer kon.	4½	103,25 G
do. Lit. B.	4½	103,25 G
Berl.-Hamb. I. II. E.	4	101,75 bzG
do. III. konv.	4½	103,75 G
Berl.-P.-Mgd. A. B.	4	
do. Lit. C. neue	4	
do. Lit. D. neue	4½	104,00 bzG
Berl.-St II. III. VI.	4	102,30 bzG
B.-Schw.-F. D. E. F.	4½	
do. Lit. G.	4½	
do. Lit. H.	4½	103,80 bz
do. Lit. I.	4½	103,80 bz
do. Lit. K.	4½	103,80 bz
do. de 1876	5	102,30 bzG
do. de 1879	5	103,50 bz
Cöln-Mind 3½ g. IV.	4	101,80 G
do. V. Em.	4	101,80 G
do. VI. Em.	4½	105,70 G
do. VII. Em.	4½	103,50 bz
Hll.-S.-G. St. A. B.	4½	103,60 B
do. Lit. C. g.	4½	103,60 B
Märk.-Pos. konv.	4½	
Magd.-Leipz. Pr. A.	4½	104,50 G
do. do. Lit. B.	4	102,20 B
Magd.-Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Mainz-Ludw. 68-69	4	101,90 G
do. do. 1875 1876	5	103,00 G
do. do. I. II. 1878	5	103,00 G
do. do. 1881	4	101,50 G
Niedersch.-Mrk. I. S.	4	101,50 B
do. II. S. à 62½ Thl.	4	100,25 G
N.-M., Obl. I. II. S.	4	101,20 G
do. III. Ser.	4	101,75 G
Nordh.-Erfurt I. E.	4½	
Oberschl. Lit. A.	4	
do. Lit. B.	3½	
do. Lit. C. u. D.	4	101,70 G
do. gar. Lit. E	3½	96,30 G
do. gar. 3½ Lit. F.	4½	
do. Lit. G.	4	103,60 B
do. gar. 4% Lit. H.	4½	103,60 B
do. Em. v. 1873	4	101,70 bzG
do. do. v. 1874	4½	103,60 G
do. do. v. 1879	4½	
do. do. v. 1880	4½	
do. Niederschl. Zwgb.	3½	96,10 bzG
do. (Starg.-Posen)	4	102,00 bz
do. II. u. III. Em.	4½	
Oels-Gnesen	4½	
Ostpr.-Südb. A. B. C.	4½	
Posen Creuzburg	5	
Rechte Oder-Ufer	4½	
Rheinische	4	
Rh.-Nahev. S. g. I. II.	4½	
Thüringer I. Serie	4	101,80 G
do. II. Serie	4½	103,75 G
Weimar-Geraer	4½	
Werrabahn I. Em.	4½	100,25 G
Aachen-Mastrichter	4	98,80 bz
Albrechtsbahn gar.	5	84,50 G
Donau-Dmpf. Gold	4	96,00 G
Elis.-Westb. 1873 g.	5	98,90 B
Gal. C.-Ludwgsb. g.	4½	84,75 bzG
Gömör. Eisenb. Pfb.	5	101,60 G
Kais.-Ferd.-Nordb.	5	91,70 bz
Kasch.-Oderb. gar.	5	84,10 bzB
Kron.-Rud.-B. g.	5	76,00 bz
do. 1869er gar.	5	
do. 1872er gar.	5	
Lemb.-Czernow. gr.	5	81,90 bzG
do. gar. II. Em.	5	85,10 B
do. gar. III. Em.	5	83,80 G
do. IV. Em.	5	83,80 G
Oest.-F. S., alt g. St.	3	393,80 bzG
do. do. gar. 1874 do.	3	389,00 bzG
do. Erggzungsn. g. do.	3	384,00 bzB
Oest.-Franz. Stsb.	5	105,50 G
do. II. Em.	5	105,50 G
Oest. Nordwb., gar.	5	87,60 bzG
Oest. Lit. B. (Elbeth.)	5	87,00 G
Raab-Graz (Pranl.)	4	
Reich.-P. (S.-N. B.)	5	85,25 G
Schweiz. Ctr. N. O. B.	4½	
Südöst. Bahn (Lomb.) 100 F. = 80 M.	3	304 50 bzG
do. do. neue	3	304,00 et bzG
do. Obligat. gar.	5	103,50 B
Theißbahn	5	
Ung.-G. Verb.-B. g.	5	82,80 bzG
Ung. Nordostb. gar.	5	81,50 bzG
do. Ostb. I. Em. gar.	5	80,90 bz
do. do. II. Em. gar.	5	99,60 bzB
Vorariberger gar.	5	
Kasch.-Od. g. G. Pr.	5	102,70 bz
Oest. Nrdw. Gld.-P.	5	105,20 G
Reich.-P. Gold.-Pr.	5	103 25 bz
Ung. Nrdostb. G.-P.	5	101,50 G
Brest-Grajewo	5	92,70 B
Chark.-Asow gar.	5	98,00 B
Chark.-Krement. g.	5	97,40 bz
Gr. Russ. Eisb.-G.	3	69,40 bz
Jelez-Orel gar.	5	97,00 bz
Jelez-Woronesch g.	5	93,00 B
Koslow-Woronschg	5	100,10 G
do. Obligationen	5	87,80 bz
Kursk-Charkow gar.	5	97,25 G
Kursk-Chark.-Asow	5	89,10 bz
Kursk-Kiew gar.	5	101,90 bz
do. kleine	5	101 90 bz
Losowo-Sewastopol	5	83,25 bz
Rosco-Rjäsan gar.	5	104,30 G
Rosco-Smolensk g.	5	98,30 bz
Orel-Griasy	5	85,10 G
Rjäsan-Koslow. g.	5	102,10 G
Rjaschk-Morczsk g.	5	96,25 bz
Rybinsk-Bologoye	5	
do. II. Em.	5	77,00 G
Schuja-Iwanowo g.	5	97,50 G
Warschau-Teresp. g.	5	98,20 bz
Warschau-Wiener II.	5	103,50 bzG
do. III. Em.	5	102,30 bz
do. VI. Em.	5	101,60 bzG
Zarskoe-Selo	5	66,40 bz

Bank-Aktien.

Dividende pro 1883.

Badische Bank	5½	119,75 G
B. f. Sprit u. Prd.	4	76,50 G
Berl. Kassenver.	5½	132,50 bzG
do. Handelsges.	7	134,50 bzG
do. Prd. u. Hnd.	5½	92,90 bzG
Braunschw. Krdb.	6	107,10 G
do. Hypothek.	4½	83,00 et bzB
Bresl. Disk.-Bank	5	91,60 et bzG
do. Wechslerb.	5½	98,25 G
Danziger Privb.	9	124,75 G
Darmst. Bank	8½	155,75 bzB
do. Zettelbank	5½	112,10 G
Deutsche Bank	9	155,25 bz
do. Effekt. Hahn	9	128,00 G
do. Genossensch.	7½	133,00 bzG
do. Hp.-Bk. 60% B.	5	91,25 bzG
Diskonto-Komm.	10½	209,00 bzG
Dresdener Bank	8	128,00 bzG
Dortm. Bko. 50%	6	100,25 G
Eff.-Maklbk. 50%	7	115,60 bzG
Goth. Grundkrdb.	0	33,50 bz
do. do. neue 40%	0	66,00 et bz
Hamb. Komm. Bk.	6⅔	130,00 bzG
Landw. B. Berlin	4	91,00 bzG
Leipz. Krd.-Anst.	10	177,60 G
Leipz. Disk.	7	112,30 bzG
Magd. Privatb.	5½	117,50 B
Meckl. Hyp.-Bank	6	101,10 G
Meininger Kredit	5½	94,60 B
do. Hyp.-B. 40%	4¾	93,50 B
Nat.-B. f. D. 50%	5½	98,25 bzG
Niederlaus. Bank	5½	92,75 G
Nordd. Bank	8½	159,50 G
Nordd. Grundkb.	0	4 25 bzG
Oest. Krd. A. p. St.	8½	539 00 bz
Oldenb. Spar-B.	7	
Petersb. Dis.-B.	14	121,50 bzG
Petersb. Jt. B.	11½	93,50 G
Pomm. Hyp.-Bk.	0	54,00 B
Posener Prov.	6½	120,00 B
Pos. Landw. B.	—	78,00 B
Pos. Sprit-Bank	—	80,60 bz
Preuß. Bodnk.-B.	5½	104,40 bzG
Pr. Ctr. Bd. 40%	8¾	128,50 bzG
Pr. Hyp.-Akt.-B.	5	91,00 bzG
Pr. H. B. A. G. 25%	5	93,00 G
Pr. Imm.-B. 80%	7	
Reichsbank	6½	147,00 bzG
Rostocker Bank	—	100,10 G
Sächsische Bank	5½	121,50 G
Schaaffh. B.-Ver.	4	91,60 G
Schles. Bank-B.	5½	107,00 G
Südd. Bod.-Kred.	6	139,25 B
B.-B. Hamb. 40%	7	
Warsch. Kom.-B.	9⅔	78,75 bzB
Weimar. Bk. konv.	5	88,00 bzG
Württ. Vereinsb.	7	129,60 G

Industrie-Aktien.

Dividende pro 1883.

Bochum-Brmk. A	0	80,60 G
Donnersm.-H.	3½	62,25 G
Dortm. Union	—	22,90 B
do. St. Pr. A. L. A.	—	77,10 bz
do. Part.-O. rz. 110	—	107,90 bz
Gelsenk. Bergw.	7	117,10 bz
Georg. Marienh.	—	68,25 bzG
do. Stamm-Pr.	—	82,25 G
Görl. Eisenbahnb.	—	148,75 bzG
Gr. Berl. Pferdeb.	9¾	211,00 bzG
Hartm. Maschin.	—	137,20 bzG
Hib. u. Sham.	6	95,50 B
Hörd. H.-B. konv.	—	57,00 bzG
Königin Marienh.	—	56,50 bzG
Lauchhammer	—	
Laurahütte	—	111,80 bz
Luise Tiefbau	—	41,00 G
Oberschl. E.-Bed.	—	57,40 G
Phönix Bergw.	—	85,60 G
do. do. Lit. B.	—	34,00 G
Schering	12	191,75 bzB
Stolberg Zink	—	21,80 bz
Westf. Drht.-Ind.	—	103,00 G
Berl. Holz-Compt.	6	97,25 bz
do. Immob.-Ges.	4½	85,00 G
do. Viehmarkt	0	47,50 bzG
Berzelius Bgwk.	6	95,25 G
Borussia, Bgwk.	5	119 25 bzG
Brauer. Königst.	—	98,50 bz
Bresl. Oelfabr.	—	61,90 B
do. Straßenb.	6½	135,50 bzG
do. Wagg.-Fabr.	11	145,50 bzG
do. Wg. (Hoffm.)	11	137,00 bzB
Erdmannsd. Sp.	—	
Glauzig. Zuckerf.	—	76,40 B
Inowr. Steinsalz	2½	63,00 bzG
Köröisd. Zuckerf.	—	137,50 bzG
Marienh. Kotz	—	39,00 B
Masch. Wöhlert	—	
Oelb. Pet.-Ind.	—	44,75 bzG
Pluto, Bergwerk	0	61,10 G
Redenhütte kons.	—	101,00 bzG
do. Oblig.	6	113,30 G
Schles. Kohlenw.	—	
do. Lein. Kramst.	—	124,00 bzG
Westf. Un. St. Pr.	—	75,00 B

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (Emil Röstel) in Posen.